



**BDI**

Recht und  
Öffentliches Auftragswesen

 **ERNST & YOUNG**

*Quality In Everything We Do*

## **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**

---

Überblick zu den  
wesentlichen Änderungen

---



## **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**

---

Überblick zu den  
wesentlichen Änderungen

---



## Vorwort

---

Am 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) als größte Bilanzrechtsreform seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 in Kraft getreten. Das Gesetz ist das Ergebnis einer langjährigen Diskussion um die Fortentwicklung des deutschen Bilanzrechts und die Annäherung an internationale Bilanzierungsgrundsätze und muss jetzt in der Praxis umgesetzt werden. Während der Entwicklung des Gesetzes, an der sich die Unternehmen und alle anderen am Rechnungslegungsprozess Beteiligten intensiv und konstruktiv beteiligt haben, wurden bereits viele Umsetzungsaspekte erörtert. Seit Inkrafttreten des Gesetzes konnten jedoch im Hinblick auf seine Anwendung entscheidende Praxisfragen beantwortet werden.

Durch das BilMoG erhalten deutsche Unternehmen eine kostengünstigere, einfachere Alternative zu den umfangreichen, komplexen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Dies soll im Rahmen der Neuausrichtung der Handelsbilanz insbesondere den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen entgegen kommen. Hingegen wurde dem Wunsch der bereits nach IFRS bilanzierenden Unternehmen nach direkter Übernahme einzelner IFRS-Regelungen in das HGB nicht entsprochen. Das BilMoG beschreitet vielmehr einen eigenen Weg zur Umsetzung einer informationsorientierten Rechnungslegung – zu denken ist hier etwa an die Regelungen zur Bewertung von Pensionsrückstellungen.

Die mit dem BilMoG gefundene Lösung räumt mit einer Reihe von Wahlrechten auf. Dies stärkt den Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz. Auf der anderen Seite wird jedoch die umgekehrte Maßgeblichkeit aufgegeben. Zudem bedeutet die jetzt erreichte Annäherung der deutschen Rechnungslegung an internationale Bilanzierungsgrundsätze insgesamt einen größeren Bilanzierungs- und Prüfungsaufwand. Dennoch findet die im Ergebnis erreichte Modernisierung des deutschen Bilanzrechts und die Entwicklung hin zu einer informationsorientierten Bilanzierung breite Unterstützung in der Wirtschaft.

BDI und Ernst & Young geben in dieser gemeinsamen Broschüre den Unternehmen einen umfassenden Überblick über alle Neuregelungen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bilanzierung unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte sowie der aktuellen Entwicklungen. Die aktualisierte Publikation soll den Unternehmen erneut eine Hilfe bei der Anwendung der neuen Regelungen sein.



Dr. Werner Schnappauf  
Hauptgeschäftsführer und Mitglied des  
Präsidiums des Bundesverbandes der  
Deutschen Industrie e.V. (BDI)



Prof. Dr. Peter Wollmert  
Mitglied der Geschäftsführung  
Ernst & Young GmbH



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b> .....	3
<b>1. Einleitung</b> .....	6
<b>2. Buchführung, Inventar und Bilanzierung</b> .....	7
<b>3. Jahresabschluss</b> .....	8
3.1. Ansatzvorschriften für alle Kaufleute .....	8
3.2. Bewertungsvorschriften für alle Kaufleute .....	15
3.3. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften .....	24
<b>4. Lagebericht</b> .....	32
4.1. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem .....	32
4.2. Erklärung zur Unternehmensführung .....	32
<b>5. Konzernabschluss</b> .....	34
5.1. Aufstellungspflicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises .....	34
5.2. Konsolidierungsmethoden .....	35
5.3. Ausgestaltung der Erwerbsmethode .....	35
5.4. Latente Steuern .....	37
5.5. Geschäfts- oder Firmenwert .....	37
5.6. Währungsumrechnung .....	38
5.7. Equity-Methode .....	38
5.8. Konzernanhang .....	39
<b>6. Konzernlagebericht</b> .....	40
<b>7. Corporate Governance</b> .....	41
7.1. Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder .....	41
7.2. Prüfungsausschuss .....	41
7.3. Wahl des Abschlussprüfers .....	42
7.4. Entsprechenserklärung .....	43
7.5. Berichterstattung des Abschlussprüfers .....	43
<b>8. Abschlussprüfung</b> .....	44
8.1. Internationale Prüfungsstandards .....	44
8.2. Erklärung zur Unternehmensführung .....	44
8.3. Verantwortlichkeiten des Konzernabschlussprüfers .....	44
8.4. Interne Rotation/Cooling-Off-Periode .....	45
<b>9. Ausblick</b> .....	46
<b>Impressum</b> .....	48

## 1. Einleitung

Am 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten. Vorausgegangen war ein Regierungsentwurf (RegE) vom 21. Mai 2008, der an einen Referententwurf (RefE) des Bundesjustizministeriums (BMJ) vom 8. November 2007 anknüpfte. Mit dem BilMoG soll das deutsche Bilanzrecht einen erkennbar internationaleren Zuschnitt erhalten. Ferner wurden anlässlich dieser HGB-Reform einige EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem BilMoG hat die Bundesregierung primär das Ziel verfolgt, das gewachsene deutsche Bilanzrecht zu einer dauerhaften und vollwertigen Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) weiterzuentwickeln. Dabei soll es die einfachere und kostengünstigere Alternative darstellen, die insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen die Möglichkeit zur Nutzung eines modernen Bilanzrechts eröffnet, ohne die IFRS anwenden zu müssen. In diesem Zusammenhang wurde das HGB auch von unzeitgemäßen Wahlrechten »entrümpelt« und die umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft. Darüber hinaus zielt das BilMoG auf eine Deregulierung, um die Unternehmen – soweit möglich – von vermeidbaren Kosten zu entlasten. Die Handelsbilanz wird indes auch weiterhin für die Ausschüttungsbemessung und die steuerliche Gewinnermittlung von Bedeutung sein.

Der größte Teil der neuen Vorschriften findet erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen (Art. 66 Abs. 3 EGHGB n. F.). Es wurde den Bilanzierenden indes ermöglicht, die neuen Vorschriften zur Rechnungslegung – dann allerdings nur insgesamt – bereits im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt, anzuwenden. Wurde von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist dies im Anhang bzw. Konzernanhang anzugeben (Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB n. F.).

Einzelne Regelungen des BilMoG waren bereits früher verpflichtend anzuwenden. So waren die neuen (erhöhten) Schwellenwerte bereits für Geschäftsjahre relevant, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen (Art. 66 Abs. 1 EGHGB n. F.). Ferner waren bestimmte Anhang- und Lageberichtsangaben (bzw. Angaben im Konzernanhang und Konzernlagebericht), mit denen EU-Richtlinien umgesetzt wurden, erstmals schon für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt, zwingend zu beachten (Art. 66 Abs. 2 EGHGB n. F.).

Sofern Umstellungseffekte ergebniswirksam zu erfassen sind, erhöhen diese im Übergangsjahr das außerordentliche Ergebnis (Art. 67 Abs. 7 EGHGB n. F.); eine

erfolgsneutrale Bilanzierung ist nur möglich, soweit dies in den Übergangsvorschriften ausdrücklich angeordnet wird.

Im Folgenden werden die Neuerungen mit der vorherigen Gesetzeslage (Altregelung) verglichen. Ferner werden die Bestimmungen im Übergangszeitpunkt ausführlich dargestellt. Darüber hinaus werden die steuerlichen Auswirkungen kurz erläutert. Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit wird dabei nicht immer konsistent der gliederungstechnischen Trennung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften gefolgt (z. B. bei Saldierung von Schulden mit Deckungsvermögen und selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens).

Die vorliegende Neuauflage berücksichtigt die seit der ersten Auflage fortgeschrittene Diskussion in Literatur, Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und Praxis. Eine besondere Erwähnung verdient, dass nach § 254 HGB i. V. m. IDW ERS HFA 35 für bilanzielle Zwecke keine Pflicht, sondern ein Wahlrecht zur Zusammenfassung von Grund- und Sicherungsgeschäften zu Bewertungseinheiten besteht (siehe 3.2.7.). Des Weiteren hat sich die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 12. März 2010 zum neu gestalteten Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz zu Wort gemeldet. In diesem Zusammenhang fordert sie eine Pflicht, für Zwecke der steuerrechtlichen Herstellungskosten angemessene Teile der notwendigen Verwaltungs- und Sozialgemeinkosten zu aktivieren. Vor dem Hintergrund der massiven Kritik an dieser Neuregelung hat die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 22. Juni 2010 den zeitlichen Anwendungsbereich der Tz. 8 bis zu einer Neufassung der EStR aufgeschoben (siehe 3.2.8.).



## 2. Buchführung, Inventar und Bilanzierung

Mit der Modernisierung des deutschen Handelsrechts sind Maßnahmen zur Deregulierung verbunden. Das BilMoG soll mit der Befreiung bestimmter Einzelkaufleute von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten zur Entlastung von Bürokratiekosten beitragen.

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	Befreiung bestimmter Einzelkaufleute von der Pflicht zur Buchführung, Erstellung eines Inventars und handelsrechtlichen Jahresabschlusses.	§ 241a, § 242 Abs. 4 HGB n.F.
HGB a.F.	Keine Befreiung.	§ 238, § 239, § 240, § 241, § 242 HGB a.F.
EStG	Befreiung.	§ 141 AO

Einzelkaufleute sind nunmehr von der Pflicht zur Buchführung und der Erstellung eines Inventars befreit, wenn sie an den Abschlusstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 EUR Umsatzerlöse und 50.000 EUR Jahresüberschuss aufweisen (§ 241a HGB n.F.). Im Falle der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Schwellenwerte am ersten Abschlusstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden. Darüber hinaus brauchen diese Einzelkaufleute gem. § 242 Abs. 4 HGB n.F. keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – aufzustellen.

Die Erleichterungen waren bereits für das erste, nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr wirksam (Art. 66 Abs. 1 EGHGB). Bei Geschäftsjahren, die dem Kalenderjahr entsprechen, war die Neuregelung mithin für das Geschäftsjahr 2008 relevant.

Steuerlich ist unverändert die Regelung des § 141 AO einschlägig, an der sich die handelsrechtlichen Buchführungsgrenzen orientieren. Einzelkaufleute, die die in § 141 AO genannte Umsatz- und Gewinnobergrenze nicht überschreiten, können ihre steuerlichen Rechnungslegungspflichten mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) erfüllen. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird damit in Zukunft voraussichtlich an Bedeutung gewinnen.

## 3. Jahresabschluss

Wesentlicher Bestandteil des BilMoG ist die Modernisierung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Kaufleute. Darüber hinaus kommt es zu ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften, die neben einer Annäherung an internationale Bilanzierungsgrundsätze auch die Übernahme europarechtlicher Vorgaben umfassen.

### 3.1. Ansatzvorschriften für alle Kaufleute

#### 3.1.1. Wirtschaftliche Zurechnung

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Der Grundsatz der <b>wirtschaftlichen Zurechnung</b> von Vermögensgegenständen wird ausdrücklich im Gesetz verankert – keine Änderung der bestehenden Rechtslage beabsichtigt. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen.	§ 246 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB n. F.
HGB a. F.	<b>Wirtschaftliche Zurechnung</b> nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, nur Sonderfälle.	§ 246 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB a. F.
ESTG	Grundsatz der <b>wirtschaftlichen Zurechnung</b> .	§ 39 AO

Mit der Neufassung des § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. wurde – über die bislang in § 246 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB a. F. geregelten (Einzel-)Fälle hinaus – das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen allgemein gesetzlich verankert. Demnach sind Vermögensgegenstände zwar grundsätzlich in die Bilanz des (zivilrechtlichen) Eigentümers aufzunehmen; wenn diese Vermögensgegenstände aber einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen sind, hat dieser die betreffenden Vermögensgegenstände in seine Bilanz aufzunehmen.

Ogleich der Gesetzeswortlaut keine Definition der wirtschaftlichen Zurechnung enthält, geht der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages davon aus, dass hierbei auf § 39 AO zurückgegriffen werden kann und durch die Neuregelung letztlich nur die derzeitige handelsrechtliche Rechtslage – die auf langjähriger Entwicklung und Anwendung entsprechender GoB durch Rechtsprechung und Literatur beruhe – gesetzlich verankert werde.

Nach der (missglückten) Formulierung des § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB-RegE waren Vermögensgegenstände nur dann in die Handelsbilanz des Eigentümers aufzunehmen, wenn sie diesem auch wirtschaftlich zugerechnet werden

konnten. Dadurch waren gerade jene Konstellationen nicht geregelt, bei denen – wie etwa bei fiduziarischen Treuhandschaften – die wirtschaftliche Zurechnung und das zivilrechtliche Eigentum voneinander abweichen. Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs wurde jedoch klargestellt, dass durch die gesetzliche Kodifizierung der wirtschaftlichen Zurechnung letztlich keine Veränderung des bisherigen Rechtszustands beabsichtigt war. So sollten die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Beurteilungskriterien ebenso wie die steuerlichen Leasingerlasse weiterhin anwendbar bleiben. Der Wortlaut des § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. soll dies im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlicher zum Ausdruck bringen.

Darüber hinaus wird in § 246 Abs. 1 Satz 3 HGB geregelt, dass Schulden in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen sind. Auch diese Neuregelung führt zu keiner Veränderung der bestehenden Rechtslage, da sich schon bisher der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung nur auf Vermögensgegenstände, nicht aber auch auf Schulden erstreckte. Für Schulden gilt damit weiterhin der Grundsatz der rechtlichen Zugehörigkeit.

Die (lediglich deklaratorische) Neuregelung ist gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Für die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt die wirtschaftliche Zurechnung unverändert nach § 39 AO.

### 3.1.2. Geschäfts- oder Firmenwert

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert (mit <b>Übergangsregelung</b> für Bewertung); Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.	§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F.; Art. 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Aktivierungswahlrecht.	§ 255 Abs. 4 HGB a. F.
<b>EStG</b>	Aktivierungspflicht; Abschreibung über 15 Jahre.	§ 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG

Ein im Zuge eines sog. »asset deals« entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert gilt nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F. als ein zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand (Fiktion). Die Regierungsbegründung stellt jedoch klar, dass hiermit keine Änderung des handelsrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs einhergeht.

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert ist planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Die bislang in § 255 Abs. 4 HGB a. F. ebenfalls zulässige pauschale Abschreibung in Höhe von 25 % p. a. ist nunmehr obsolet.

Der nach IAS 36 anzuwendende sog. »impairment-only approach« wurde nicht ins HGB übernommen, allerdings sind (neben den planmäßigen Abschreibungen) ggf. außerplanmäßige Abschreibungen zu erfassen. Zu beachten ist aber, dass – sofern eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde – eine Wertaufholung nicht zulässig ist (§ 253 Abs. 5 Satz 2 HGB n. F.); trotz der unterschiedlichen Abschreibungskonzeptionen besteht jedenfalls für Wertaufholungen nunmehr ein Gleichlauf zwischen HGB und IFRS (Wertaufholungsverbot).

Die Neuregelung ist gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden, und zwar prospektiv, d. h. das § 253 HGB n. F. ist nur auf Geschäfts- oder Firmenwerte anzuwenden, welche aus Erwerbsvorgängen resultieren, die in Geschäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2009 begonnen haben.

Soweit Unternehmen einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren planmäßig abschreiben wollen, müssen sie im Anhang darlegen, aus welchen Gründen der Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren genutzt werden kann (§ 285 Nr. 13 HGB n. F.). Wie die Regierungsbegründung klarstellt, genügt dabei insbesondere ein bloßer Hinweis auf die steuerlichen Vorschriften (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG) nicht. Die neue Anhangangabe ist gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ebenfalls

frühestens auf den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt, und zwar retrospektiv, d. h. auch für Geschäfts- oder Firmenwerte, die aus Erwerbsvorgängen vor Übergang auf das neue Recht beruhen.

Für steuerliche Zwecke ist ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert bereits bisher als Wirtschaftsgut zu aktivieren. Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz können sich aus unterschiedlichen Abschreibungsregelungen ergeben. Steuerlich ist ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert nicht über die individuelle betriebliche Nutzungsdauer, sondern über eine typisierte Nutzungsdauer von 15 Jahren abzuschreiben. Sofern der Geschäfts- oder Firmenwert handelsrechtlich über eine kürzere Nutzungsdauer als in der Steuerbilanz abgeschrieben wird, sind ggf. aktive latente Steuern zu bilden und fortzuschreiben.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG muss bei der steuerlichen Gewinnermittlung grundsätzlich eine Wertaufholung erfolgen, wenn der niedrigere Teilwert nicht mehr nachgewiesen werden kann, während nach § 253 Abs. 5 HGB n. F. handelsrechtlich Wertaufholungen eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes nicht zulässig sind. Im Hinblick auf die Wertaufholung könnte es somit zu weiteren Bilanzierungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen, die zu aktiven latenten Steuern führen würden. Da das Verbot der Wertaufholung beim Geschäfts- oder Firmenwert in der Regierungsbegründung jedoch damit begründet wird, dass nicht der derivative Geschäfts- oder Firmenwert sich erhole, sondern ggf. ein originärer (selbst geschaffener) Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert werde, spricht u. E. viel dafür, dass das Aktivierungsverbot für selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte in § 5 Abs. 2 EStG auch steuerlich einer »Wertaufholung« beim Geschäfts- oder Firmenwert entgegensteht.

Die handelsrechtliche Aktivierungspflicht für einen Geschäfts- oder Firmenwert kann sich auf die handelsrechtliche Eigenkapitalquote und somit auch auf die Escape-Klausel im Rahmen der steuerlichen Zinsschranke in § 4h EStG auswirken.

### 3.1.3. Saldierung von Schulden mit Deckungsvermögen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Saldierungsgebot von Schulden mit Deckungsvermögen (Zeitwert mit <b>Ausschüttungs- und Abführungssperre</b> ).	§ 246 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 253 Abs. 1 Satz 4, § 268 Abs. 8 HGB n. F.; § 301 Satz 1 AktG n. F.
HGB a. F.	Saldierungsverbot.	§ 246 Abs. 2 HGB a. F.
ESTG	Saldierungsverbot.	§ 5 Abs. 1a Satz 1 ESTG n. F.

§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. eröffnet erstmals auch im HGB, Schulden aus gegenüber Arbeitnehmern eingegangenen Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen (z. B. Altersteilzeit- oder Jubiläumverpflichtungen etc.) mit bestimmten Vermögensgegenständen (= Deckungsvermögen) zu saldieren. Hiermit ist eine Annäherung an IAS 19.54 intendiert. Dort werden die verrechnungsfähigen Vermögenswerte als »plan assets« (Planvermögen) bezeichnet.

§ 246 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz HGB n. F. definiert das verrechnungsfähige Vermögen als »Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen.« Zwar sind die Voraussetzungen für das Vorliegen verrechnungsfähigen Vermögens nach IAS und HGB in wesentlichen Punkten identisch (z. B. erforderliche exklusive Zweckgebundenheit des Vermögens, Schutz der Vermögenswerte gegen einen Zugriff anderer Gläubiger bei Insolvenz oder Einzelvollstreckung), jedoch besteht ein zentraler Unterschied darin, dass nach HGB – anders als nach IAS 19 – eine Übertragung des gebundenen Vermögens auf eine rechtlich selbständige Einheit nicht erforderlich ist. Um bereits sprachlich deutlich zu machen, dass die handelsrechtliche Regelung nicht vollumfänglich mit den internationalen Vorschriften übereinstimmt, wird das verrechnungsfähige Vermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. nicht als Planvermögen (so IAS 19), sondern als Deckungsvermögen bezeichnet.

Während der Regierungsentwurf die Altersversorgungsverpflichtungen (oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen) noch auf solche beschränkte, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden, verzichtet § 246 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz HGB n. F. hierauf. Dies ist u. E. sachgerecht, da derartige Verpflichtungen häufig auch gegenüber Mitarbeitern bestehen, die nicht Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne (§ 5 BetrVG) sind.

Ausweislich der Ausführungen des Rechtsausschusses kann der gebotene Schutz vor einem Gläubigerzugriff nur bei unbelasteten Vermögensgegenständen bejaht werden. Diese Vermögensgegenstände müssten zudem – so der Rechtsausschuss weiter – in einer Art und Weise isoliert werden, dass sie auch im Falle einer Insolvenz des Unternehmens dem Gläubigerzugriff entzogen sind; soweit die Voraussetzungen des § 7e Abs. 2 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) vorliegen, könne auch für Zwecke des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. von einer entsprechenden Schutzwirkung zu Gunsten der Anspruchsberechtigten ausgegangen werden. Im Übrigen sei nur nicht betriebsnotwendiges Vermögen als Deckungsvermögen geeignet. Geeignet verpfändete Rückdeckungsversicherungen können als Deckungsvermögen qualifizieren. Im deutschem Rechtskreis erfolgt die Bildung von Deckungsvermögen nicht selten über sog. »Contractual Trust Arrangements« (CTA).

Diejenigen Vermögensgegenstände, die als Deckungsvermögen im vorstehenden Sinne gelten, sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F.). Gem. § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-RegE waren die zu verrechnenden Vermögensgegenstände zwar ebenfalls mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, allerdings begrenzt auf den Erfüllungsbetrag der Schulden. Folglich war die Aktivierung eines die Schulden übersteigenden beizulegenden Zeitwerts der Vermögensgegenstände nicht zulässig. Durch die Beseitigung dieser Restriktion kann folglich ein aktivischer Überhang auftreten. Dieser ist als gesonderter Posten unter der Bezeichnung »Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung« zu aktivieren (§ 246 Abs. 2 Satz 3 HGB n. F.).

Das Saldierungsgebot gilt entsprechend für die zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung und dem zu verrechnenden Vermögen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz HGB n. F.).

Durch die Bewertung des Deckungsvermögen mit dem beizulegenden Zeitwert kann es zur Aufdeckung (nicht realisierter) stiller Reserven kommen. Bei Kapitalgesellschaften dürfen deshalb Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem Betrag der aufgedeckten stillen Reserven abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern mindestens entsprechen (§ 268 Abs. 8 HGB n. F.). Der Abzug passiver latenter Steuern soll eine Doppelberücksichtigung vermeiden. Die passiven latenten Steuern sind u. E. deshalb nur insoweit abzuziehen, als sie tatsächlich passiviert werden (der Gesetzeswortlaut spricht

von »gebildeten« latenten Steuern), da nur dann sichergestellt ist, dass diese bereits das Eigenkapital gemindert haben. M. a. W.: Bei Verrechnung mit aktivischen latenten Steuern ist nur der bilanzierte passivische Überhang in Abzug zu bringen.

Darüber hinaus verhindert der neu gefasste § 301 Satz 1 AktG n. F. bei Unternehmen in der Rechtsform der AG oder KGaA die Abführung der ausschüttungsgesperrten Beträge, falls ein Ergebnisabführungsvertrag (§ 291 Abs. 1 Satz 1 2. Fall AktG) besteht. Aufgrund der Bezugnahme des § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG – der die Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft für den Fall einer GmbH als Organgesellschaft regelt – auf § 301 AktG n. F. – wird die Neuregelung überdies auch Auswirkungen auf Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH entfalten, die einem Ergebnisabführungsvertrag unterliegen und die eine steuerliche Anerkennung als Organschaft anstreben.

Die Neuregelung ist gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. In Ermangelung einer entsprechenden Übergangsregelung erstreckt sich die Neuregelung auch auf solche Modelle (z. B. CTA), die bereits bei Übergang auf das neue Recht bestehen (retrospektive Anwendung). Damit sind unter dem Regime des BilMoG – sofern die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Saldierung erfüllt sind – auch Altfälle betroffen.

Im Falle der Verrechnung sind im Anhang insbesondere die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge anzugeben (§ 285 Nr. 25 1. Halbsatz HGB n. F.). Außerdem sind umfangreiche Angaben zu Finanzinstrumenten erforderlich, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden (§ 285 Nr. 25 2. Halbsatz i. V. m. Nr. 20 HGB n. F.). Für diese Angaben gilt ebenfalls Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB (Anwendung auf das erste Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt).

Für die steuerliche Gewinnermittlung wird in § 5 Abs. 1a Satz 1 EStG n. F. bestimmt, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen. Ausweislich der Regierungsbegründung ist eine Verrechnung von Bilanzposten für steuerliche Zwecke nicht zulässig, weil sich ansonsten steuerliche Ansatz- und Bewertungswahlrechte oder -verbote nicht auswirken könnten. Durch die Neuregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG n. F. ist eine Zeitwertbewertung steuerlich grundsätzlich nur für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente und nur für Steuerpflichtige, die in den Anwendungsbereich des

§ 340 HGB fallen, zulässig. In Ermangelung einer analogen Öffnungsklausel scheidet eine steuerliche Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen u. E. am steuerlichen Bewertungsvorbehalt des § 5 Abs. 6 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

### 3.1.4. Bildung von Sonderposten mit Rücklageanteil

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Passivierungs <b>verbot</b> für Sonderposten mit Rücklageanteil (mit <b>Übergangsregelung</b> ).	entfällt; Art. 67 Abs. 3 EGHGB n. F.
HGB a. F.	Passivierungswahlrecht.	§ 247 Abs. 3 HGB a. F.
EStG	<b>Eigenständige</b> Wahlrechtsausübung.	§ 5 Abs. 1 EStG n. F.

Die Streichung der §§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F. ist ein Reflex der Aufhebung des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F.). Danach konnten steuerliche Wahlrechte nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass die in der Steuerbilanz (intendierten) Bilanzansätze zuvor auch in der Handelsbilanz vorgenommen wurden. Um den Ansatz dieser Posten in der Handelsbilanz zu ermöglichen, sah das HGB a. F. sog. »Öffnungsklauseln« vor, die nunmehr entfallen sind.

Folge der Aufhebung des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit ist, dass – ungeachtet ihrer steuerlichen Anerkennung – nunmehr in der Handelsbilanz Rücklagen für Reinvestitionen (§ 6b Abs. 3 EStG) oder für Ersatzbeschaffungen (R 6.6 EStR) nicht mehr gebildet werden dürfen. Davon unberührt bleibt freilich, dass in der Handelsbilanz weiterhin z. B. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse zu bilden sind, da diese nicht als Sonderposten mit Rücklageanteil qualifizieren.

Gem. Art. 66 Abs. 5 EGHGB n. F. dürfen Sonderposten mit Rücklageanteil letztmalig in dem vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr gebildet werden. In Art. 67 Abs. 3 EGHGB n. F. wurde eine Übergangsregelung aufgenommen. Demnach gilt für Sonderposten mit Rücklageanteil, die vor dem Übergang auf das neue Recht gebildet wurden, ein zeitlich unbefristetes Beibehaltungswahlrecht. Sofern von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar – d. h. ohne Berührung der GuV und unter Beachtung latenter Steuern – in die Gewinnrücklagen einzustellen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-RegE) wurde im Wortlaut der Übergangsregelung präziser formuliert, dass auf freiwillig bei-

behaltene Sonderposten einstweilen das HGB a. F. weiter Anwendung findet.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme steuerlicher Wahlrechte ist ab dem Veranlagungszeitraum 2009, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EStG n. F. der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen. Die Finanzverwaltung schreibt im BMF-Schreiben vom 12.03.2010 keine besondere Form für die Verzeichnisführung vor. Soweit die notwendigen Angaben bereits im Anlagenspiegel enthalten sind oder der Anlagenspiegel um diese Angaben ergänzt wird, ist diese Dokumentation nach Ansicht des BMF ausreichend.

Der Wortlaut der Neuregelung erfasst grundsätzlich sämtliche steuerliche Ansatz- und Bewertungswahlrechte, die sich aus Gesetz oder Verwaltungsanweisungen (z. B. Richtlinien oder Erlasse) ergeben können. Für die Bildung von steuerlichen Rücklagen ist nach dem BMF-Schreiben vom 12.03.2010 zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung eine Aufnahme in das Verzeichnis nicht erforderlich, weil die Rücklage in der Bilanz gebildet wird. Wird die Rücklage in einem folgenden Wirtschaftsjahr auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes übertragen, ist dieses Wirtschaftsgut nach dem BMF-Schreiben mit den erforderlichen Angaben in das Verzeichnis aufzunehmen.

Weiterhin wird in dem BMF-Schreiben vom 12.03.2010 klargestellt, dass die laufende Verzeichnisführung gem. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG n. F. eine Tatbestandsvoraussetzung für die Inanspruchnahme des jeweiligen steuerlichen Wahlrechts darstellt. Wird das Verzeichnis nicht oder nicht vollständig geführt, ist der Gewinn nach Ansicht des BMF so zu ermitteln, als wenn das Wahlrecht nicht ausgeübt wurde. Die Aufstellung der Verzeichnisse kann nach Ablauf des Wirtschaftsjahres im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung erfolgen.

Infolge der Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit werden die Fälle, in denen Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen auftreten, zunehmen. Sofern z. B. eine § 6b-Rücklage nunmehr nur noch in der Steuerbilanz als Passivposten ausgewiesen wird, sind in der Handelsbilanz passive latente Steuern zu berücksichtigen.

### 3.1.5. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Eingeschränktes Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (mit <b>Ausschüttungs- bzw. Abführungssperre</b> und <b>Übergangsregelung</b> ).	§ 248 Abs. 2, § 255 Abs. 2a, § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB n. F.; § 301 Satz 1 AktG n. F.; Art. 66 Abs. 7 EGHGB n. F.
HGB a. F.	Aktivierungsverbot.	§ 248 Abs. 2 HGB a. F.
EStG	Aktivierungsverbot.	§ 5 Abs. 2 EStG

§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. sieht nunmehr ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor. Nach dem Regierungsentwurf sollte dagegen eine Aktivierungspflicht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gelten. Im Falle der Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts muss der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag im Anhang angegeben werden (§ 285 Nr. 22 HGB n. F.).

Der Rechtsausschuss wies klarstellend darauf hin, dass eine Aktivierung erst dann in Frage komme, wenn die Vermögensgegenstandseigenschaft des selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens bejaht werden könne.

Für Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, besteht indes – nach dem Vorbild des IAS 38.63 – ein Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F.). Ausweislich der Regierungsbegründung können die Herstellungskosten für diese selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht zweifelsfrei von den Aufwendungen abgegrenzt werden, welche auf die Entwicklung des Unternehmens in seiner Gesamtheit – d. h. auf den selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert – entfallen. Aufgrund des Vorsichtsprinzips sind Aufwendungen für die genannten Vermögensgegenstände folglich unmittelbar aufwandswirksam zu verrechnen.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde auch die Definition der Herstellungskosten modifiziert. Nach § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB-RegE waren die bei der Entwicklung eines selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens anfallenden Herstellungskosten »zu aktivieren«. § 255 Abs. 2a HGB n. F. ist indes eine

Bewertungs- und keine Ansatznorm. Deshalb stellt § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB n. F. nun nur noch klar, dass zu den Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen gehören.

Nach § 255 Abs. 2a HGB n. F. gilt: Forschungskosten dürfen – wie auch nach IAS 38.54 – gem. § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB n. F. nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden. Mithin dürfen nur solche Aufwendungen aktiviert werden, die während der Entwicklungsphase anfallen. In § 255 Abs. 2a Satz 2 und 3 HGB n. F. ist deshalb eine Legaldefinition von Forschung und Entwicklung enthalten. Demnach ist Entwicklung die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen, Forschung dagegen die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist gem. § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB n. F. eine Aktivierung von Entwicklungskosten ausgeschlossen. Mithin gewinnt die Frage nach dem Zeitpunkt des Übergangs von der Forschungs- zur Entwicklungsphase – die gleichbedeutend mit der Abgrenzung von Forschung und Entwicklung ist – entscheidende Bedeutung. Die Feststellung des Zeitpunkts des Übergangs von der Forschungs- zur Entwicklungsphase ist ausweislich der Regierungsbegründung in jedem Einzelfall gesondert vorzunehmen. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Übergangs vom systematischen Suchen zum Erproben und Testen der gewonnenen Erkenntnisse oder Fertigkeiten als Übergang von der Forschung zur Entwicklung anzusehen. Bei alternierenden Verläufen dürfte diese Abgrenzung indes problematisch sein.

Flankierend ist aus Gründen des Gläubigerschutzes für Kapitalgesellschaften eine Ausschüttungssperre vorgesehen (§ 68 Abs. 8 Satz 1 HGB n. F.). Demnach dürfen Gewinne in Höhe des aktivierten Betrages nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags diesem Betrag abzüglich der hierfür gebildeten (d. h. passivierten) latenten Steuern mindestens entsprechen. Der Abzug der latenten Steuern dient dazu, Doppelberücksichtigungen zu vermeiden. Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (und – aufgrund des Verweises in § 17 Satz 2 Nr. 1

KStG – u. U. auch für Unternehmen in der Rechtsform der GmbH) ist bei Existenz eines Ergebnisabführungsvertrages (§ 291 Abs. 1 Satz 1 2. Fall AktG) eine entsprechende Abführungssperre zu beachten (§ 301 Satz 1 AktG n. F.).

Die neuen Bestimmungen sind – wie die dazugehörige Anhangangabe – erstmals auf den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F.). Darüber hinaus wird in Art. 66 Abs. 7 EGHGB n. F. festgelegt, dass die §§ 248 Abs. 2, 255 Abs. 2a HGB n. F. nur für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Anwendung finden, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren begonnen wird, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. In Art. 66 Abs. 3 EGHGB-RegE war noch vorgesehen, allein auf einen Beginn der Entwicklung nach dem 31. Dezember 2008 abzustellen.

Der Gesetzgeber hat im weiteren Gesetzgebungsverfahren erkannt, dass eine derart ausgestaltete Übergangsregelung – die sich vom Geschäftsjahresbeginn löst – unbefriedigend ist.

Steuerlich sind (Forschungs- und) Entwicklungsaufwendungen unmittelbar als Betriebsausgabe i. S. d. § 4 Abs. 4 EStG abzuziehen (§ 5 Abs. 2 EStG). Für die bei handelsrechtlicher Aktivierung der Entwicklungsaufwendungen entstehende Bilanzdifferenz sind passive latente Steuern zu bilden. Zudem wirkt sich eine handelsrechtliche Aktivierung auf die Höhe des handelsrechtlichen Eigenkapitals aus und beeinflusst somit bei isolierter Betrachtung den Eigenkapitalvergleich im Rahmen der Escape-Klausel der Zinsschrankenregelung des § 4h EStG zu Gunsten des Steuerpflichtigen.

### 3.1.6. Aufwandsrückstellungen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Passivierungs <b>verbot</b> für steuerlich nicht anerkannte Aufwandsrückstellungen (mit <b>Übergangsregelung</b> ).	entfällt; Art. 67 Abs. 3 EGHGB n. F.
HGB a. F.	Passivierungswahlrecht.	§ 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F.
ESTG	Passivierungs <b>verbot</b> .	R 5.7 Abs. 1 und Abs. 11 EStR

Mit der Streichung von § 249 Abs. 1 Satz 3 und § 249 Abs. 2 HGB a. F. wurden die bilanzpolitisch relevanten Wahlrechte zur Bildung von sog. »Aufwandsrückstellungen« aufgehoben. Lediglich für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden und die auch steuerlich gebildet werden dürfen (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 1. Alt. HGB a. F.), besteht unverändert eine Passivierungspflicht, ebenso wie für Rückstellungen für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. HGB), und für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB).

Zwar ist die Bildung von entsprechenden Aufwandsrückstellungen auch nach IAS 37 nicht zulässig; allerdings schreibt z. B. IAS 16.14 die Anwendung des Komponentenansatzes (»components approach«) für Generalüberholungskosten vor. Im Ergebnis führt dies zu einer Benachteiligung der HGB-Bilanzierer, da diesen künftig kein Instrument zur Aufwandsperiodisierung (sei es über einen Komponentenansatz oder über eine Rückstellungsdotierung) zur Verfügung steht.

Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. sieht eine Übergangsregelung vor, nach der Aufwandsrückstellungen i. S. d. § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F., die in vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahren gebildet wurden, beibehalten werden dürfen (Wahlrecht). Bemerkenswert ist, dass die Ausübung des Beibehaltungswahlrechts selektiv auf einzelne der gebildeten Aufwandsrückstellungen beschränkt werden kann („teilweise“), da die Übergangsvorschriften des BilMoG regelmäßig eine bilanzpostenbezogene Ausübung der Beibehaltungswahlrechte anordnen. Bei Inanspruchnahme des Beibehaltungswahlrechts finden die bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung, so dass beispielsweise die Bewertung dieser Rückstellungen weiterhin stichtagsbezogen und ohne Abzinsung zu erfolgen hat.

Soweit vom Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, sind die daraus resultierenden Auflösungsbeträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen – d. h. ohne Berührung der GuV – einzustellen (Art. 67 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz EGHGB n. F.). Dies gilt nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz EGHGB n. F. indes nicht für die Aufwandsrückstellungen, die im letzten, vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr gebildet wurden; diese müssen, falls sie beim Übergang auf das BilMoG nicht beibehalten werden, erfolgswirksam aufgelöst werden. Mit dieser Ausnahmeregelung soll verhindert werden, dass Aufwandsrückstellungen (allein) mit der Zielsetzung gebildet werden, diese im folgenden Geschäftsjahr unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Die Streichung hat keine Auswirkung auf die steuerliche Gewinnermittlung, da Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F. steuerlich nicht anerkannt werden. Sofern jedoch von dem Beibehaltungswahlrecht für Altfälle Gebrauch gemacht wird, führt dies ggf. zur Bildung und Fortschreibung aktiver latenter Steuern.

### 3.1.7. Rechnungsabgrenzungsposten

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Aktivierungs <b>verbot</b> für als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern sowie als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf Anzahlungen (mit <b>Übergangsregelung</b> ).	entfällt; Art. 67 Abs. 3 EGHGB n. F.
HGB a. F.	Aktivierungswahlrecht.	§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.
ESTG	Aktivierungsp <b>pflicht</b> .	§ 5 Abs. 5 Satz 2 EStG

§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. wird aufgehoben. Nach der Regierungsbegründung steht die Vorschrift der angestrebten Gleichwertigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses mit den internationalen Rechnungslegungsstandards entgegen.

Nach § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. durften bisher als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfielen, als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen werden. Das Wahlrecht war auf die Fälle beschränkt, in denen die Zölle und Verbrauchsteuern nicht in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes einzubeziehen waren, weil sie als aufwandswirksam zu erfassende Vertriebskosten qualifiziert wurden. Diese Regelung entsprach § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG.



§ 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB a. F. gestattete bisher, als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Die Vorschrift war eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der erhaltene Anzahlungen in voller Höhe, d. h. mit dem Bruttobetrag anzusetzen sind (BFH vom 26.6.1979, BStBl. II 1979, 625). Als Konsequenz dessen wäre die Umsatzsteuer aufwandswirksam zu erfassen gewesen. Der Gesetzgeber befürchtete Steuer ausfälle und reagierte mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG, wonach die Umsatzsteuerpflichtung nicht aufwandswirksam, sondern erfolgsneutral über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu passivieren war. Diese Regelung wurde als Wahlrecht in das HGB a. F. übernommen.

Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB n. F. dürfen die genannten Rechnungsabgrenzungsposten letztmalig in dem vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr gebildet werden. In Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. wurde eine Übergangsregelung aufgenommen. Demnach gilt für Rechnungsabgrenzungsposten aus Geschäftsjahren vor Übergang auf das neue Recht (Altfälle) ein zeitlich unbefristetes Bei-behaltungswahlrecht. Sofern von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar – d. h. ohne Berührung der GuV – in die Gewinnrücklagen einzustellen (Art. 67 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz EGHGB n. F.).

Steuerliche Konsequenzen ergeben sich aus der Aufhebung des § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. nicht, da im Bilanzsteuerrecht mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG eine eigenständige Regelung existiert, die durch das BilMoG unberührt bleibt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. (auch) Differenzen zwischen handelsrechtlichen Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen erwähnt werden, die in die Berechnung einer erforderlichen Steuerabgrenzung einzubeziehen sind (siehe auch Glpkt. 3.3.8.). § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB-RegE beschränkte sich demgegenüber noch auf Vermögensgegenstände und Schulden. Damit kann das handelsrechtliche Aktivierungsverbot zur Bildung aktiver latenter Steuern führen. In der Praxis dürfte dieses Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz allerdings nur von untergeordneter Bedeutung sein, da erhaltene Anzahlungen vielfach mit ihrem Nettowert ausgewiesen werden, wodurch eine aufwandswirksame Erfassung der Umsatzsteuer entfällt.

## 3.2. Bewertungsvorschriften für alle Kaufleute

### 3.2.1. Stetigkeitsgebot

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Prinzip der <b>Ansatz- und Bewertungsstetigkeit</b> .	§ 246 Abs. 3, § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB n. F.
HGB a. F.	Prinzip der <b>Bewertungsstetigkeit</b> .	§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB a. F.
EStG	Keine steuerliche Spezialregelung; Maßgeblichkeit der Handelsbilanz.	

Das bisher in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB a. F. verankerte Prinzip der Bewertungsstetigkeit wird – dem DRS 13.7 folgend – mit § 246 Abs. 3 HGB n. F. um das Prinzip der Ansatzstetigkeit ergänzt. Über den Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG n. F.) wirkt sich dies auch auf die steuerliche Gewinnermittlung aus.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

### 3.2.2. Verbindlichkeiten

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Bewertung von Verbindlichkeiten zum <b>Erfüllungsbetrag</b> .	§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.
HGB a. F.	Bewertung zum <b>Rückzahlungsbetrag</b> .	§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.
EStG	Bewertung zum <b>Rückzahlungsbetrag</b> (Nennwert); Abzinsungsgebot: 5,5 %.	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG

Die Ersetzung des Begriffs »Rückzahlungsbetrag« durch »Erfüllungsbetrag« hat bei den Verbindlichkeiten lediglich klarstellende Bedeutung. Auf Initiative des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurde die neue Terminologie auch im Wortlaut des § 250 Abs. 3 Satz 1 HGB a. F. (Aktivierungswahlrecht für ein Disagio) berücksichtigt.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmalig auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Ein generelles Abzinsungsgebot für Verbindlichkeiten – vergleichbar mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG – besteht nicht. Regelmäßig führt die unterschiedliche Bewertung in Handels- und Steuerbilanz daher nach wie vor ggf. zu aktiven latenten Steuern.

### 3.2.3. Rückstellungen

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Bewertung von Rückstellungen zum notwendigen Erfüllungsbetrag (einschließlich zukünftiger <b>Kosten- und Preissteigerungen</b> ).	§253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.
	Generelles <b>Abzinsungsgebot</b> für Geld- und Sachleistungsverpflichtungen ( <b>normiertes Ermittlungsverfahren</b> : Durchschnittzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre).	§253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.
	Bewertungsverfahren bei <b>Pensionsrückstellungen</b> gesetzlich nicht geregelt; <b>Vereinfachungen</b> bei <b>Zinssatzermittlung</b> (Wahlrecht) und für Wertermittlung <b>wertpapiergebundener Pensionszusagen</b> (Pflicht); <b>Übergangsregelung</b> .	§253 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 2 und 3 HGB n. F.; Abs. 67 Abs. 1 EGHGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Bewertung von Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ( <b>Stichtagsprinzip</b> ).	§253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.
	Abzinsungsgebot für <b>Geldleistungsverpflichtungen</b> bei verdeckten Zinsanteilen.	§253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.
	Bewertungsverfahren und Zinssatz bei <b>Pensionsrückstellungen</b> gesetzlich nicht geregelt.	
<b>ESTG</b>	Bewertung von Rückstellungen zum Rückzahlungsbetrag ( <b>Stichtagsprinzip</b> ).	§6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f ESTG n. F.
	Generelles <b>Abzinsungsgebot</b> : 5,5 %.	§6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e ESTG, §6 Abs. 1 Nr. 3 ESTG
	Teilwertansatz bei <b>Pensionsrückstellungen</b> ; <b>Abzinsungsgebot</b> : 6 %.	§6a Abs. 3 ESTG

#### 3.2.3.1. Rückstellungen (allgemein)/Kosten- und Preissteigerungen

Rückstellungen sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu bewerten. Damit sind – ausweislich der Regierungsbegründung – bei der Bewertung von Rückstellungen künftige Preis- und Kostenverhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung zu berücksichtigen. Damit wird in Annäherung an IAS 37.48 das Stichtagsprinzip relativiert.

Gem. Art. 66 Abs. 8 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmalig auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. In Ermangelung einer Übergangsregelung (außer für Pensionsrückstellungen) sind im Übergangszeitpunkt bislang nicht berücksichtigte künftige Preis- und Kostensteigerungen in voller Höhe aufwandswirksam zu berücksichtigen.

Mit § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f ESTG n. F. wird ausdrücklich klargestellt, dass für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung bei der Rückstellungsbewertung die

Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich sind, d. h. künftige Preis- und Kostensteigerungen in der Steuerbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Dies hat Auswirkungen auf die Steuerabgrenzung in der Handelsbilanz (aktive latente Steuern).

#### 3.2.3.2. Rückstellungen (allgemein)/Abzinsung

Ferner sind – ebenfalls in Annäherung an IAS 37.45 – Rückstellungen unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes nunmehr generell abzuzinsen, und zwar sowohl Geld- als auch (neuerdings) Sachleistungsverpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Die Verwendung eines Marktzinssatzes impliziert, dass das individuelle Bonitätsrisiko des Schuldners im Zinssatz unberücksichtigt bleibt. Ziel der Verwendung eines fristadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre ist es, Zufallselemente in der Zinsentwicklung zu eliminieren.

Die anzuwendenden Abzinsungssätze werden nach § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB n. F. von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (= Rückstellungsabzinsungsverordnung BGBl 2009 I S. 3790, [www.bundesbank.de/statistik/statistik\\_zinsen.php#abzinsung](http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen.php#abzinsung)) ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Dementsprechend ermittelt die Deutsche Bundesbank ausweislich der Regierungsbegründung eine Zinsstrukturkurve, der sich für ganzjährige Restlaufzeiten zwischen einem und fünfzig Jahren der anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz entnehmen lässt. Bei der Zinsstrukturkurve handelt es sich um eine Null-Koupon-Zinsswapkurve, berechnet aus auf Euro lautenden Festzinsswaps. Damit wird aus Vereinfachungsgründen in Kauf genommen, dass keine Differenzierung zwischen Rückstellungen für Verpflichtungen, die in Euro oder in fremder Währung zu erfüllen sind, erfolgt. Mithin sind auch Rückstellungen für Verpflichtungen, die in fremder Währung zu erfüllen sind, grundsätzlich nach Maßgabe der durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Zinssätze abzuzinsen (d. h. trotz fehlender Währungskongruenz). Sollte diese Vorgehensweise allerdings zu einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen (dies könnte z. B. bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen für ausländische Tochterunternehmen im Konzernabschluss nach HGB der Fall sein), ist der Abzinsungszinssatz ausweislich der Regierungsbegründung nach den Vorgaben des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. selbst zu ermitteln oder von privaten Anbietern zu beziehen.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung zur Abzinsung erstmalig für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Soweit Rückstellungsbeträge aufzulösen wären, die bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müssten, besteht gem. Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB ein Beibehaltungswahlrecht. Wird das Beibehaltungswahlrecht nicht in Anspruch genommen, ist der Auflösungsbetrag in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Die steuerliche Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG bleibt durch das BilMoG unberührt. Steuerbilanziell sind Rückstellungen folglich nicht mit einem Marktzins, sondern mit einem festen Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Falls aus der Verwendung von unterschiedlichen Zinssätzen in der Handels- und Steuerbilanz unterschiedliche Wertansätze resultieren, sind latente Steuern zu berücksichtigen. Namentlich sind bei handelsrechtlich zu verwendenden Zinssätzen, die kleiner (größer) als 5,5 % sind, ggf. aktive (passive) latente Steuern zu bilden.

### 3.2.3.3. Sonderregelungen für Pensionsrückstellungen

Für Pensionsrückstellungen wird – im Gegensatz zu IAS 19 – auch künftig kein bestimmtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren vorgeschrieben. Allerdings sind im Anhang das angewandte versicherungsmathematische Verfahren zu bezeichnen und die grundlegenden Annahmen der Berechnung darzulegen (§ 285 Nr. 24 HGB n. F.).

Für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen gelten die obigen allgemeinen Ausführungen zu Rückstellungen sinngemäß. Mithin ist grundsätzlich der – von der Deutschen Bundesbank ermittelte – durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre (unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Verpflichtung) zu verwenden. Auf die Einführung von Mechanismen, welche die Beeinflussung des Jahresergebnisses bei Zinsänderungen verhindern (z. B. die SORIE-Methode des IAS 19, wonach versicherungsmathematische Gewinne und Verluste unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen werden können) respektive abmildern (z. B. die Korridor-Methode des IAS 19, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Verteilung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten auf künftige Geschäftsjahre ermöglicht), wurde unter Hinweis auf den Glättungseffekt, der durch die Verwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsteht, verzichtet.

Für Pensionsrückstellungen wird mit § 253 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB n. F. eine Vereinfachungsregelung geschaffen. Demnach dürfen Pensionsrückstellungen – unter Außerachtlassung des Einzelbewertungsgrundsatzes – pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (Wahlrecht). Ausweislich der Regierungsbegründung steht die Anwendung dieser Vereinfachungsvorschrift unter dem Vorbehalt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss.

In der Praxis werden heute teilweise Altersversorgungsverträge abgeschlossen, bei denen sich der Umfang der Altersversorgungsverpflichtung nach dem beizulegenden Zeitwert bestimmter Wertpapiere bestimmt (sog. »wertpapiergebundene Pensionszusagen«). Der Rechtsausschuss hielt es für sachgerecht, in derartigen Fällen aus Vereinfachungsgründen die Rückstellungen hierfür (soweit sie eine Mindestverpflichtung übersteigen) zum beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere zu bewerten. Auf diese Weise könnten – so der Rechtsausschuss – die betroffenen Unternehmen Kosten sparen, da die Einholung eines Pensionsgutachtens entbehrlich sei. Handelt es sich bei den Wertpapieren um Vermögensgegenstände i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. (Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert; § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F.), wird im Übrigen durch das bei Deckungsvermögen gesetzlich normierte Saldierungsgebot (siehe Glpkt. 3.1.3.) das Jahresergebnis nicht durch eine Rückstellungsdotierung belastet, da sich Aktiva und Passiva in gleicher Höhe gegenüber stehen.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. sind die Neuregelungen für Pensionsrückstellungen erstmalig für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Sofern aufgrund der geänderten Bewertung eine Zuführung zu den Pensionsrückstellungen erforderlich ist, darf der – i. d. R. auf den Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahrs zu ermittelnde – Zuführungsbetrag nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB n. F. bis zum 31. Dezember 2024 rätierlich angesammelt werden (Wahlrecht). Anders als noch in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-RegE ist indes eine jährliche Zuführung von mindestens 1/15 des zuzuführenden Betrages zwingend; eine schnellere Ansammlung ist selbstverständlich zulässig. Soweit Vermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. (Deckungsvermögen) vorhanden ist, ist der Zuführungsbetrag nach Ansicht des Rechtsausschusses unter Berücksichtigung der Verrechnung der aufgedeckten stillen Reserven aus der Bewertung mit dem beizulegen-

den Zeitwert zu ermitteln. Dies verringert die jährlich erforderliche Zuführung.

Sollte infolge der Umstellung eine Auflösung der Pensionsrückstellungen erforderlich sein, dürfen gem. Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB n. F. die im Übergangszeitpunkt bestehenden Wertansätze beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste (Wahlrecht). Wenn dieses Wahlrecht nicht in Anspruch genommen wird, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen – d. h. ohne Berührung der GuV – einzustellen (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB n. F.). Neu im Vergleich zum Regierungsentwurf ist die Pflicht, bei Inanspruchnahme des Beibehaltungswahlrechts den Betrag der Überdeckung der Pensionsrückstellung im Anhang anzugeben (Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB n. F.).

Die für Zwecke der Bewertung angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen, wie z. B. der Zinssatz, sind im Anhang darzulegen (§ 285 Nr. 24 HGB n. F.). Die Angabepflicht gilt ebenfalls erstmalig für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.

Die steuerliche Regelung des § 6a EStG mit einer Abzinsung i. H. v. 6 % bleibt unberührt. Der bisherigen Bilanzierungspraxis, nach der der steuerliche Teilwert für Zwecke der handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen zugrunde gelegt wurde, ist nunmehr unzulässig. Daher können aufgrund der abweichenden Wertansätze für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz latente Steuern zu berücksichtigen sein: Aktive latente Steuern, wenn die Wertansätze in der Handelsbilanz die steuerlichen Wertansätze überschreiten (Regelfall), passive latente Steuern, wenn die Wertansätze in der Handelsbilanz die steuerlichen Wertansätze unterschreiten (Ausnahmefall).

### 3.2.4. Exkurs: Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Spezialregelung für Kreditinstitute zur Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten mit dem <b>beizulegenden Zeitwert (Risikoabschlag)</b> und Dotierungspflicht für <b>Sonderposten</b> .	§ 340e Abs. 3 und 4 HGB n. F.
HGB a. F.	Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten höchstens zu <b>Anschaffungskosten</b> .	§ 255 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F.
EStG	Spezialregelung für Kreditinstitute zur Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten mit dem <b>beizulegenden Zeitwert (Risikoabschlag)</b> <b>Rücklage für Übergangseffekte</b> .	§ 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG n. F., § 52 Abs. 16 S. 10 EStG

§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-RegE sah branchen- und rechtsformunabhängig vor, unrealisierte Gewinne aus positiven Wertänderungen von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten, die die Anschaffungskosten überschreiten, zum Bilanzstichtag erfolgswirksam zu erfassen. Diese Relativierung des klassischen Realisationsprinzips für bestimmte Finanzinstrumente des Umlaufvermögens wurde unter dem Einfluss der Finanzmarktkrise im Gesetzgebungsverfahren auf den Handelsbestand von Kreditinstituten beschränkt. Folgerichtig ist die Zeitwertbewertung nicht mehr (wie noch im Regierungsentwurf) in § 253 HGB n. F. enthalten, sondern in § 340e HGB n. F.

Das Gesetz enthält keine abschließende Definition des Begriffs »Finanzinstrument«. Es wird aber bestimmt, dass dieser Begriff weit zu fassen ist. Daher zählen zu den Finanzinstrumenten insbesondere auch die Derivate. Nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. sind die Finanzinstrumente des Handelsbestands zwar zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, hiervon ist jedoch im nächsten Schritt ein Risikoabschlag vorzunehmen. Dies entspricht der Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands, wie sie derzeit von den Kreditinstituten praktiziert wird. Wie im Regierungsentwurf bleibt es bei einem Risikoabschlag auf der Basis der internen Risikosteuerung gemäß bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben (»value at risk« unter Anwendung finanzmathematischer Verfahren).

§ 340e Abs. 3 Sätze 2 und 3 HGB n. F. enthalten ein grundsätzliches Umgliederungsverbot. Allerdings findet sich dort eine Öffnungsklausel, die eine Umgliederung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände – wie z. B. die gegenwärtige Finanzmarktkrise – erlaubt. Zudem können Finanzinstrumente des Handelsbestands nachträglich in eine Bewertungseinheit einbezogen werden. In solchen Fällen sind sie bei Beendigung der Bewertungseinheit wieder in den

Handelsbestand umzugliedern (§ 340e Abs. 3 Satz 4 HGB n. F.).

Mit dem neuen § 340e Abs. 4 HGB wird neben dem Risikoabschlag ein zusätzlicher Mechanismus eingeführt, um die aus der Zeitwertbewertung resultierenden Risiken zu adressieren. Dazu sind – soweit während des Geschäftsjahres ein Nettoertrag aus dem Handelsbestand erzielt worden ist – (mindestens) 10 % des Nettoertrags in den Sonderposten »Fonds für allgemeine Bankrisiken« (§ 340g HGB) einzustellen. Die Zuführung zu dem Sonderposten ist der Höhe nach begrenzt. Sie hat so lange zu erfolgen, bis der Sonderposten eine Höhe von 50 % des Durchschnitts der letzten fünf vor dem Berechnungsstichtag erzielten jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands erreicht. Die Pflicht zur Zuführung besteht mithin so lange, bis in etwa die Hälfte eines jährlichen Nettoertrages aus dem Handelsbestand erreicht ist. Die Inanspruchnahme des Sonderpostens ist (außer bei Einstellung des Handels) im Übrigen nur dann zulässig, wenn während des Geschäftsjahres aus dem Handel ein Verlust entstanden ist. Die Bildung des Sonderpostens ist steuerneutral.

Die Zeitwertbewertung nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. wird flankiert durch eine umfangreiche Angabepflicht im Anhang (§ 285 Nr. 20 HGB n. F.).

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmalig auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG n. F. haben Steuerpflichtige, die in den Anwendungsbereich des § 340 HGB fallen, die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente, die nicht in einer Bewertungseinheit im Sinne des § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG n. F. abgebildet werden, mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages (§ 340e Abs. 3 HGB n. F.) zu bewerten. Dadurch kann es zu einer Besteuerung unrealisierter Gewinne kommen. Für die Hälfte des Gewinns, der sich aus der erstmaligen Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG n. F. ergibt, kann nach § 52 Abs. 16 S. 10 EStG eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die im folgenden Wirtschaftsjahr gewinn erhöhend aufzulösen ist.

### 3.2.5. Abschreibungen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	<b>Verbot für außerplanmäßige Abschreibungen</b> im Anlagevermögen bei nur vorübergehender Wertminderung (außer Finanzanlagen).	§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB n. F.
	<b>Wertschwankungsabschreibungen</b> im Umlaufvermögen sind <b>unzulässig</b> (mit <b>Übergangsregelung</b> ).	entfällt; Art. 67 Abs. 4 EGHGB n. F.
	<b>Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung</b> sind <b>unzulässig</b> (mit <b>Übergangsregelung</b> ).	entfällt; Art. 67 Abs. 4 EGHGB n. F.
	<b>Verbot</b> der Vornahme von <b>nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen</b> (mit <b>Übergangsregelung</b> ).	entfällt; Art. 67 Abs. 4 EGHGB n. F.
HGB a. F.	<b>Wahlrecht für außerplanmäßige Abschreibungen</b> im Anlagevermögen bei nur vorübergehender Wertminderung.	§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F.
	<b>Wertschwankungsabschreibungen</b> im Umlaufvermögen sind <b>zulässig</b> .	§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F.
	<b>Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung</b> sind <b>zulässig</b> .	§ 253 Abs. 4 HGB a. F.
	Vornahme von <b>nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen statthaft</b> .	§ 254, § 279 Abs. 2 HGB a. F.
EStG	<b>Verbot für Teilwertabschreibungen</b> im Anlagevermögen bei nur vorübergehender Wertminderung.	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG
	<b>Wertschwankungsabschreibungen</b> im Umlaufvermögen sind <b>unzulässig</b> .	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG
	<b>Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung</b> sind <b>unzulässig</b> .	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG

#### 3.2.5.1. Anlagevermögen

Die außerplanmäßige Abschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung wird für alle Unternehmen auf Finanzanlagen beschränkt (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB n. F.). Damit geht die Aufhebung der bislang nur für Kapitalgesellschaften geltenden Sondervorschrift des § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. einher. Die Streichung der §§ 254, 279 Abs. 2 HGB a. F. ist Folge der Aufgabe des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit. Zudem sind keine Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB a. F. (vernünftige kaufmännische Beurteilung) mehr zulässig.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung des § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB n. F.) erstmalig auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Eine Übergangsregelung existiert nicht. Sofern Bilanzposten im Anlagevermögen (außer Finanzanlagen) vorhanden sind, bei denen zuvor eine außerplanmäßige Abschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung vorgenommen wurde, ist deshalb davon auszugehen, dass eine erfolgswirk-

same Zuschreibung im ersten vom BilMoG betroffenen Jahresabschluss zu erfolgen hat.

Nach Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB n. F. dürfen niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach §§ 253 Abs. 4, 254, 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a. F. beibehalten werden (Wahlrecht). Damit wird gegenüber dem Regierungsentwurf (Art. 66 Abs. 2 EGHGB-RegE) klarer hervorgehoben, dass auf die fortgeführten Posten weiterhin diejenigen handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, die bis zum Inkrafttreten des BilMoG galten. Das Fortführungswahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Sofern das Wahlrecht nicht in Anspruch genommen wird, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen – d. h. ohne Berührung der GuV – einzustellen; dies gilt jedoch nicht für die im letzten, vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen (Art. 67 Abs. 4 Satz 2 EGHGB).

Steuerlich dürfen im Anlagevermögen schon bisher nur dann Abschreibungen vorgenommen werden, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Teilwertminderung vorliegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EStG). Damit dürften nunmehr nur noch bei den Finanzanlagen unterschiedliche Wertansätze in der Handels- und Steuerbilanz zu erwarten sein; hierbei können aktive latente Steuern auftreten, sofern sich die Abweichungen nicht aus der eigenständigen Ausübung des steuerlichen Wahlrechts auf Teilwertabschreibung ergeben.

### 3.2.5.2. Umlaufvermögen

Nunmehr sind keine Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. (Wertschwankungen) und § 253 Abs. 4 HGB (vernünftige kaufmännische Beurteilung) mehr möglich. Die Aufhebung der §§ 254, 279 Abs. 2 HGB ist Folge der Aufgabe des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit (vgl. hierzu Glpkt. 3.1.4.).

Nach Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB n. F. dürfen niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach §§ 253 Abs. 4, 254, 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a. F. beibehalten werden (Wahlrecht). Damit wird gegenüber dem Regierungsentwurf (Art. 66 Abs. 2 EGHGB-RegE) klarer hervorgehoben, dass auf die fortgeführten Posten weiterhin diejenigen handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, die bis zum Inkrafttreten

des BilMoG galten. Das Fortführungswahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Sofern das Wahlrecht nicht in Anspruch genommen wird, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen – d. h. ohne Berührung der GuV – einzustellen; dies gilt jedoch nicht für die im letzten, vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen (Art. 67 Abs. 4 Satz 2 EGHGB).

Steuerlich waren Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. (Wertschwankungen) und § 253 Abs. 4 HGB a. F. (vernünftige kaufmännische Beurteilung) schon bisher nicht zulässig. Sofern vom Beibehaltungswahlrecht für Altfälle in der Handelsbilanz Gebrauch gemacht wird, sind aufgrund der niedrigeren Wertansätze in der Handelsbilanz regelmäßig aktive latente Steuern zu berücksichtigen.

### 3.2.6. Wertaufholung

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Wertaufholungs <b>gebot</b> , außer bei Geschäfts- oder Firmenwert.	§ 253 Abs. 5 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Wertaufholungs <b>wahlrecht</b> ; für Kapitalgesellschaften: Wertaufholungspflicht.	§ 253 Abs. 5, § 280 Abs. 1 HGB a. F.
<b>EStG</b>	Allgemeines Wertaufholungsgebot.	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 EStG

Mit der Neufassung wird ein umfassendes und rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot im HGB verankert, sofern die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen.

Für Kapitalgesellschaften resultiert hieraus keine Änderung, da diese bereits nach § 280 Abs. 1 HGB a. F. zur Wertaufholung verpflichtet sind. Von dem Wertaufholungsgebot ausgenommen ist jedoch ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert, für den ein Wertaufholungsverbot gilt. Diesem Verbot liegt die Überlegung zugrunde, dass eintretende Wertaufholungen nach einer außerplanmäßigen Abschreibung generell auf der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beruhen, d. h. selbst geschaffen sind. Im Übrigen wurde eine Wertaufholung für Geschäfts- oder Firmenwerte handelsrechtlich auch schon nach geltendem Recht ganz überwiegend abgelehnt.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Eine Übergangsregelung ist im Gesetz nicht enthalten. Sofern Bilanzposten bestehen, bei denen bislang auf eine Wertaufholung verzichtet wurde, hat deshalb u. E. im ersten Jahresabschluss,

der unter Anwendung des § 253 Abs. 5 HGB n. F. aufgestellt wird, eine ergebniswirksame Zuschreibung im Übergangszeitpunkt zu erfolgen.

Steuerlich besteht schon bisher ein umfassendes Wertaufholungsgebot (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, Nr. 2 Satz 3 EStG). Zu Wertaufholungen des Geschäfts- oder Firmenwerts siehe Glpkt. 3.1.2.

### 3.2.7. Bewertungseinheiten

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Wahlrecht zur Bildung von <b>Bewertungseinheiten</b> wird gesetzlich verankert.	§ 254 HGB n. F.
HGB a. F.	Grundsatz der <b>Einzelbewertung</b> .	§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB a. F.
EStG	Die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung <b>finanzwirtschaftlicher Risiken</b> gebildeten <b>Bewertungseinheiten</b> sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.	§ 5 Abs. 1a Satz 2 EStG n. F.

Mit § 254 HGB n. F. wurde erstmals eine explizite gesetzliche Grundlage für die Bildung von Bewertungseinheiten kodifiziert. Damit wird die vom Schrifttum mitunter (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) schon de lege lata geforderte Bildung von Bewertungseinheiten nunmehr gesetzlich verankert. Idealerweise wird bei einer Bewertungseinheit ein aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierendes Risiko durch ein einzelnes Sicherungsinstrument unmittelbar abgesichert (Micro-Hedge). Indes betont die Begründung zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, dass nach § 254 HGB nicht nur Micro-Hedges, sondern auch sog. Macro- oder Portfolio-Hedges zulässig sind. Vielmehr wird weder die eine noch die andere Art von Bewertungseinheiten bevorzugt. Eine bemerkenswerte Neuerung zum bisherigen Bilanzrecht stellt allerdings die Ausdehnung von Bewertungseinheiten auf erwartete (d. h. geplante) Transaktionen dar (antizipative Hedges), deren Zulässigkeit noch vor dem BilMoG zweifelhaft war.

Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen (Grundgeschäfte) dürfen gem. § 254 Satz 1 HGB n. F. zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten (Sicherungsgeschäfte) zusammengefasst werden (Bewertungseinheit). Nach IDW ERS HFA 35 besteht für bilanzielle Zwecke keine Pflicht, sondern ein Wahlrecht, Grund- und Sicherungsgeschäfte zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen. Bei

Inanspruchnahme dieses Wahlrechts sind die §§ 249 Abs. 1 HGB (im Hinblick auf Drohverlustrückstellungen), 252 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 HGB (Einzelbewertungsgrundsatz, Vorsichts-, Imparitäts- und Realisationsprinzip), 253 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. (Anschaffungskostenprinzip) und § 256a HGB n. F. (Grundsätze zur Währungsumrechnung) insoweit nicht anzuwenden, als die Bewertungseinheit auf einer wirksamen Sicherungsbeziehung basiert.

Der Kreis der Sicherungsinstrumente ist zwar auf Finanzinstrumente begrenzt, nicht aber auf Derivate. Zudem wird in § 254 Satz 2 HGB n. F. fingiert, dass auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren (Warentermingeschäfte) für Zwecke der Beurteilung von Bewertungseinheiten als Finanzinstrumente gelten. Im Übrigen ist ausweislich der Begründung des Rechtsausschusses für die Definition eines Termingeschäfts i. S. d. § 254 Satz 2 HGB n. F. die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1 KWG heranzuziehen.

Absicherungsfähig sind nur eindeutig ermittelbare einzelne Risiken wie beispielsweise das Zins-, Währungs-, Ausfall- oder Preisänderungsrisiko, nicht dagegen das allgemeine Unternehmensrisiko. Sich zufällig ausgleichende Wertänderungen oder Zahlungsströme, die aus unterschiedlichen Risiken resultieren, rechtfertigen nicht die Annahme einer wirksamen Sicherungsbeziehung.

Der Rechtsausschuss hebt in seiner Begründung hervor, dass keine bestimmte Methode vorgeschrieben wird, mit der die Wirksamkeit der Bewertungseinheit (= Effektivität) zu überprüfen ist. U. E. wird mit Recht darauf hingewiesen, dass insbesondere die Effektivitätsbandbreite der IFRS-Rechnungslegung von 80 bis 125 % (IAS 39.AG105) für das Handelsbilanzrecht keine Bedeutung hat. Wenn indes keine Feststellung zum Umfang der Wirksamkeit am Bilanzstichtag möglich sei, führe dies dazu, der vermeintlichen Bewertungseinheit mangels Wirksamkeit auch handelsrechtlich die Anerkennung zu versagen.

Obleich die Dokumentation von Bewertungseinheiten kein (ausdrückliches) Tatbestandsmerkmal ist, ist ein hinreichender Nachweis für die Zusammenfassung von Grund- und Sicherungsgeschäft erforderlich, zumal das Erfordernis einer Dokumentation schon bislang in der Kommentarliteratur (auch für Zwecke der Abschlussprüfung) als unabdingbar angesehen wurde. Im Übrigen enthält § 285 Nr. 23 HGB n. F. umfangreiche Angabepflichten, die ebenfalls einer Dokumentation bedürfen.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung – wie auch die dazugehörige Anhangangabe –

erstmalig für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Eine Übergangsregelung besteht nicht. Soweit sie für Altfälle die schon bisher im Schrifttum befürwortete Bildung von Bewertungseinheiten gesetzlich verankert, wäre eine etwaige Übergangsregelung ohnehin obsolet.

Für das Steuerrecht sind die in der Handelsbilanz gebildeten Bewertungseinheiten durch § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG n. F. (vormals: § 5 Abs. 1a EStG a. F.) ausdrücklich dann für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich, wenn sie zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildet wurden. Dies gilt u. E. für handelsrechtlich zulässige Micro-, Macro- und Portfolio-Hedges.

Für alle übrigen Fälle regelt § 5 Abs. 1a Satz 1 EStG n. F., dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen. Auftretende Bilanzierungsabweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz führen zu einer Steuerabgrenzung gem. § 274 HGB n. F.

### 3.2.8. Herstellungskosten

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Untergrenze: <b>Einzel-, Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens</b> (soweit durch Fertigung veranlasst), Einbeziehungsverbot für Vertriebs- und Forschungskosten (mit <b>Übergangsregelung</b> ).	§ 255 Abs. 2 HGB n. F.
HGB a. F.	Untergrenze: <b>Einzelkosten</b> , Einbeziehungsverbot für <b>Vertriebskosten</b> .	§ 255 Abs. 2 HGB a. F.
EStG	Untergrenze: <b>Einzel-, Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens</b> . <b>Ab Änderung von R 6.3 EStR auch Kosten für die allgemeine Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen sowie Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung.</b>	R 6.3 Abs. 1 EStR

Nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. umfassen die aktivierungspflichtigen Herstellungskosten die Materialkosten, die Fertigungskosten, die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist (Herstellungskostenuntergrenze). Mit dieser Regelung wird die Definition der handelsrechtlichen Herstellungskostenuntergrenze an die Definition der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze angeglichen. Zudem findet eine Annäherung an den produktionsbezogenen Vollkostenbegriff nach IFRS statt.

Für angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung, angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung besteht – soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen – weiterhin ein Einbeziehungsverbot (§ 255 Abs. 2 Satz 3 n. F.).

Forschungs- und Vertriebskosten unterliegen einem Einbeziehungsverbot (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB n. F.). Die Ergänzung des Einbeziehungsverbots um Forschungskosten (d. h. von Aufwendungen, die in der Forschungsphase anfallen), darf im Hinblick auf sog. Grundlagenforschung als deklaratorisch angesehen werden, da diese schon nach bisherigem Verständnis nicht aktivierungsfähig waren.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 3 EGHGB n. F. findet die neue Vorschrift erstmals auf Herstellungsvorgänge Anwendung, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahr begonnen wurden. Aus Herstellungsvorgängen, die vor dem betreffenden Geschäftsjahr begonnen wurden (Altfälle), ergeben sich mithin keine Nachaktivierungen. Auch resultiert aus Aufwendungen i. S. d. § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F., die nach Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahrs anfallen, keine Aktivierungspflicht, wenn mit dem betreffenden Herstellungsvorgang schon vor dem Übergang auf das neue Recht begonnen wurde.

Zur Aktivierung von Herstellungskosten in der Steuerbilanz hat sich die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 12.03.2010 geäußert. Entgegen ihrer bisherigen Auffassung, wonach das handelsrechtliche Wahlrecht zur Aktivierung von Gemeinkostenbestandteilen nach § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB bei den Herstellungskosten auch in der Steuerbilanz gilt (R 6.3 Abs. 4 EStR 2008), vertritt die Finanzverwaltung nun die Auffassung, dass zwar für diese Gemeinkostenbestandteile ein handelsrechtliches Wahlrecht, steuerlich jedoch ein Aktivierungsgebot bestehe (Rz. 8 des BMF-Schreibens vom 12.3.2010). Betroffen sind von dieser steuerlichen Aktivierungspflicht vor allem die Kosten für die allgemeine Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen, Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung.

Mit Schreiben vom 22.06.2010 ergänzte das BMF den zeitlichen Anwendungsbereich der Tz. 8 seines Schreiben vom 12.03.2010 um eine Übergangsregelung, nach der es die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die betreffende Rz. 8 erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet wird, die nach der Veröffentlichung einer geänderten Richtlinienfassung der R 6.3 EStR enden.



Bei übereinstimmend ausgeübten Wahlrechten ist somit i. d. R. keine steuerliche Auswirkung zu erwarten. Ab dem Zeitpunkt der Erstanwendung der geänderten Verwaltungsauffassung kann das steuerliche Aktivierungsgebot für die handelsrechtlichen Wahlkomponenten nach § 255 Abs. 2 S. 3 HGB Bilanzierungsdifferenzen begründen, für die latente Steuern zu berücksichtigen sind.

### 3.2.9. Bewertungsvereinfachungsverfahren

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Als Bewertungsvereinfachungsverfahren sind nur noch die Bewertung zum gewogenen Durchschnitt, <b>LIFO oder FIFO</b> zulässig.	§ 256 Satz 1 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Bewertung zum gewogenen Durchschnitt, <b>LIFO, FIFO, HIFO oder LOIFO</b> .	§ 256 Satz 1 HGB a. F.
<b>EStG</b>	Bewertung zum gewogenen Durchschnitt oder <b>LIFO</b> .	§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG, R 6.8 Abs. 3 Satz 3 EStR

Mit der Änderung des § 256 Satz 1 HGB a. F. werden die zulässigen Bewertungsvereinfachungsverfahren auf LIFO, FIFO und auf die Bewertung zum gewogenen Durchschnitt beschränkt. Ob darüber hinaus andere Verfahren (insbesondere HIFO und LOIFO) bislang überhaupt zulässig waren, wurde strittig diskutiert; dieser Disput hat sich mit dem BilMoG erledigt.

Gem. Art. 66 Abs. 3 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Sofern bis zum Übergang auf das neue Recht Bewertungsverfahren angewandt wurden, die nach § 256 Satz 1 HGB n. F. nicht mehr zulässig sind, sind die aus der Umstellung resultierenden Bewertungsänderungen mangels einer entgegenstehenden Regelung sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Steuerlich ergeben sich aus der Neuregelung keine Auswirkungen, da hier bisher ausschließlich die LIFO-Methode und die Bewertung zum gewogenen Durchschnitt zulässig waren. Sofern aus der Anwendung der steuerlich nicht zulässigen FIFO-Methode unterschiedliche Wertansätze in der Handels- und Steuerbilanz resultieren, ergeben sich Auswirkungen auf die Steuerabgrenzung.

### 3.2.10. Währungsumrechnung

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Währungsumrechnung zum <b>Devisenkassamittelkurs</b> zum Abschlussstichtag ( <b>Folgebewertung</b> ). Explizite Sonderregelung für <b>kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten</b> .	§ 256a HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Währungsumrechnung gesetzlich nicht geregelt.	
<b>EStG</b>	Keine steuerliche Spezialregelung; Maßgeblichkeit der Handelsbilanz.	

§ 256a HGB n. F. schreibt vor, dass auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr am Abschlussstichtag zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen sind. Die Neuregelung beschränkt sich auf die Folgebewertung von Fremdwährungsposten (Bewertung »am Abschlussstichtag«). Ausweislich der Regierungsbegründung folgt aus dem Anschaffungskostenprinzip, dass auf fremde Währung lautende Geschäftsvorfälle auch im Zugangszeitpunkt mit dem »Devisenkassakurs« umzurechnen sind, ohne dass dies eigens gesetzlich kodifiziert worden wäre.

Der Wortlaut des Regierungsentwurfs sah noch die Bezugnahme auf den Devisenkassakurs vor. Die Verwendung des Wortes »Devisenkassamittelkurs« anstelle des Wortes »Devisenkassakurs« geht auf einen Vorschlag der Praxis zurück. Er soll eine weitere Vereinfachung nach sich ziehen, da sich nunmehr die Unterscheidung zwischen Geld- und Briefkurs erübrigt. Die Verwendung des Wortes »Restlaufzeit« statt der Verwendung des Wortes »Laufzeit« (so noch § 256a HGB-RegE) dient demgegenüber nur der Klarstellung.

Grundsätzlich sind Wertänderungen aus der Währungsumrechnung unter Berücksichtigung des Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB n. F.) sowie des Anschaffungskostenprinzips (§ 253 Abs. 1 n. F.) zu behandeln.

Demgegenüber bestimmt § 256a HGB, dass Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag ohne Beachtung des Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB n. F.) sowie des Anschaffungskostenprinzips (§ 253 Abs. 1 HGB n. F.) umzurechnen sind (§ 256a Satz 2 HGB n. F.).

Gem. Art. 66 Abs. 3 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Mangels einer Übergangsregelung sind Umstellungseffekte aus der

Währungsumrechnung im ersten Jahresabschluss nach BilMoG sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Aufgrund einer fehlenden steuerlichen Spezialvorschrift gilt die handelsrechtliche Neuregelung über den Maßgeblichkeitsgrundsatz grundsätzlich auch für die steuerliche Gewinnermittlung. Eine Versteuerung nicht realisierter Gewinne scheitert bei kurzfristigen Vermögensgegenständen indes an der steuerlichen Bewertungsobergrenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG. Auch bei Verbindlichkeiten kann u. E. eine Gewinnrealisierung durch eine Abwertung der Verbindlichkeit aufgrund der Bewertungsgrenze des § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG nicht in Betracht kommen. Insoweit kommt es zur Durchbrechung der Maßgeblichkeit.

### 3.3. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften

#### 3.3.1. Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Aufstellung von Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel auch für Zwecke des <b>Einzelabschlusses</b> , sofern kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaft keinen Konzernabschluss aufstellt.	§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Aufstellung von Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel nur für Zwecke des <b>Konzernabschlusses</b> .	§ 297 Abs. 1 HGB a. F.

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (§ 264d HGB n. F.), die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und -lageberichts verpflichtet sind, müssen ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitern (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.). Die Aufstellung eines Segmentberichts ist dagegen fakultativ. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Informationsinstrumente übernehmen – in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – die vom BMJ bekannt gemachten Standards des DSR (hier: DRS 2, 3 und 7).

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Bei erstmaliger Anwendung ist u. E. davon auszugehen, dass die Angabe von Vorjahreszahlen für die zusätzlichen Berichterstattungsinstrumente nicht erforderlich ist, da eine solche Angabepflicht eine faktische Vorverlagerung des Übergangzeitpunkts um ein Geschäftsjahr zur Folge hätte. Im Übrigen brauchen gem. Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB n. F. die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG geänderten Vorschriften nicht angepasst zu werden (der Regierungsentwurf – Art. 66 Abs. 7 Satz 2 EGHGB-RegE – sprach noch missverständlich von einer Nichtangabe von Vorjahreszahlen). Ebenso sind bei erstmaliger Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den durch das BilMoG geänderten Vorschriften die § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB n. F., § 265 Abs. 1 HGB und § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB nicht anzuwenden (Art. 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB n. F.).

### 3.3.2. Gesetzliches Gliederungsschema

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Einfügung neuer Posten ( <b>selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände</b> ; aktive bzw. passive <b>latente Steuern</b> ; <b>Rücklage bei Rückbeteiligungen</b> ; <b>aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b> ).	§ 266 Abs. 2 und 3 HGB n. F.

Diverse Gesetzesänderungen durch das BilMoG erfordern eine Änderung des gesetzlichen Gliederungsschemas (Einfügung neuer Posten, Umbenennungen, Streichungen):

- (1) Einfügung eines neuen Postens als Folge des Aktivierungswahrechts für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (siehe Glpkt. 3.1.5.): »*Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte*« (§ 266 Abs. 2 I. 1. HGB n. F.).
- (2) Einfügung neuer Posten als Folge der Neuausrichtung der Steuerabgrenzung (siehe Glpkt. 3.3.8.): »*Aktive latente Steuern*« bzw. »*Passive latente Steuern*« (§ 266 Abs. 2 D. bzw. Abs. 3 E. HGB n. F.).
- (3) Umbenennung eines Postens als Folge des Aktivierungsverbots für eigene Anteile (siehe Glpkt. 3.3.7.): »*Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen*« (§ 266 Abs. 3 A. III. 2. HGB n. F.) – die Postenbezeichnung im Eigenkapital wird somit im Hinblick auf den allein noch relevanten Fall der Rückbeteiligung, der bislang als Unterfall der »*Rücklage für eigene Anteile*« galt, präzisiert; zudem entfällt der bisher auf der Aktivseite der Bilanz notwendige Posten »*eigene Anteile*« (§ 266 Abs. 2 B. III. HGB n. F.).
- (4) Einfügung eines Postens als Folge der ggf. gebotenen Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen o. Ä. (siehe Glpkt. 3.1.3.): »*Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung*« (§ 266 Abs. 2 E. HGB n. F.).

### 3.3.3. Schwellenwerte

		HGB n. F.	HGB a. F.
<b>Kleine Kapitalgesellschaften</b> § 267 Abs. 1 HGB a. F./n. F.	Bilanzsumme	≤ 4.840.000 EUR	≤ 4.015.000 EUR
	Umsatzerlöse	≤ 9.680.000 EUR	≤ 8.030.000 EUR
	Mitarbeiter	≤ 50	≤ 50
<b>Mittelgroße Kapitalgesellschaften</b> § 267 Abs. 2 HGB a. F./n. F.	Bilanzsumme	≤ 19.250.000 EUR	16.060.000 EUR
	Umsatzerlöse	≤ 38.500.000 EUR	≤ 32.120.000 EUR
	Mitarbeiter	≤ 250	≤ 250

Durch die Neuregelung werden die bestehenden Schwellenwerte um ca. 20 % angehoben.

Nach Art. 66 Abs. 1 EGHGB n. F. sind die erhöhten Schwellenwerte erstmals für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Mithin waren die erhöhten Schwellenwerte bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr erstmals für einen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 einschlägig.

Für die Beurteilung, ob zum 31. Dezember 2008 die Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten sind, sind laut Regierungsbegründung auch zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2006 bereits die erhöhten Schwellenwerte zugrunde zu legen.

### 3.3.4. Ausschüttungssperre

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Ausschüttungssperre für aktivierte <b>selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände</b> des Anlagevermögens, <b>aktive latente Steuern</b> sowie mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete <b>Vermögensgegenstände</b> (Deckungsvermögen).	§ 268 Abs. 8 HGB n. F.; § 301 Satz 1 AktG n. F.
HGB a. F.	Ausschüttungssperre für aktivierte Aufwendungen für die <b>Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</b> sowie für aktivierte <b>aktive latente Steuern</b> .	§ 269 Satz 2, § 274 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F.

Nach § 268 Abs. 8 HGB hat

- (1) die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (abzügl. latenter Steuern),
  - (2) die gewinnrealisierende Bewertung von Deckungsvermögen zum Zeitwert (abzügl. latenter Steuern) sowie
  - (3) die Aktivierung latenter Steuern
- eine Ausschüttungssperre zur Folge. Darüber hinaus verhindert § 301 Satz 1 AktG n. F. die Abführung von ausschüttungsgesperren Beträgen. Ein aus diesen

Bilanzierungs- bzw. Bewertungsmaßnahmen resultieren der Betrag darf nur ausgeschüttet bzw. abgeführt werden, wenn die nach der Ausschüttung bzw. Gewinnabführung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags diesem Betrag mindestens entsprechen.

Soweit die Ausschüttungssperre auf aktive latente Steuern zurückzuführen ist, kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob diese brutto oder netto ausgewiesen werden; gesperrt ist nur ein aktivischer Überhang. Im Hinblick auf das Deckungsvermögen weist der Rechtsausschuss zudem darauf hin, dass hiermit sichergestellt werden soll, dass Beträge aus der Zeitwertbewertung, die über die Anschaffungskosten hinaus gehen (= stille Reserven), nicht ausgeschüttet werden sollen.

Mit dem Begriff »frei verfügbaren Rücklagen« sind frei verfügbare Kapital- und Gewinnrücklagen gemeint. Der Anwendungsbereich der Ausschüttungssperre ist auf Kapitalgesellschaften beschränkt.

Ob die Regelungen des §268 Abs. 8 HGB n. F. auch für sog. kapitalistische Personenhandelsgesellschaften gelten, ist unstritten.

Der Gesamtbetrag, welcher der Ausschüttungssperre unterliegt, ist gem. §285 Nr. 28 HGB n. F. im Anhang aufzugliedern.

Die Neuregelung ist – wie die dazugehörige Anhangangabe – gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. erstmalig auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

### 3.3.5. Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Aktivierungs <b>verbot</b> für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen (mit <b>Übergangsregelung</b> ).	entfällt; Art. 66 Abs. 5 Satz 1 EGHGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Aktivierungsb <b>wahlrecht</b> für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen.	§269 Satz 1 HGB a. F.
<b>EStG</b>	Aktivierungs <b>verbot</b> für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen.	

Die Aufhebung der Regelungen zur Bilanzierungshilfe (§§ 269, 282 HGB a. F.) erfolgt in der Absicht, eine den IFRS gleichwertige handelsrechtliche Rechnungslegung zu schaffen.

Sofern für ein vor dem 1. Januar 2010 beginnendes Geschäftsjahr eine Bilanzierungshilfe für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach §269 Satz 1 HGB a. F. gebildet worden ist, darf diese nach der Übergangsregelung des Art. 66 Abs. 5 Satz 1 EGHGB n. F. fortgeführt werden. Bei Inanspruchnahme des Beibehaltungswahlrechts gilt für die Fortführung die bisherige Fassung des HGB weiter, d. h., die Auflösung bestimmt sich nach §282 HGB a. F. (Tilgung in jedem der Bildung folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen). Die durch den Rechtsausschuss gegenüber dem Regierungsentwurf veranlasste Klarstellung, dass die Vorschriften des HGB a. F. bei Beibehaltung des Postens weiterhin gelten, hat insbesondere zur Folge, dass insoweit auch die Ausschüttungssperre des §269 Satz 2 HGB a. F. zu beachten ist.

Steuerlich dürfen die Aufwendungen bereits bisher nicht aktiviert werden, so dass sich durch die Streichung keine steuerlichen Auswirkungen ergeben. Solange von der Übergangsregelung (Beibehaltungswahlrecht) Gebrauch gemacht werden soll, sind passive latente Steuern zu berücksichtigen und in Folgejahren fortzuschreiben.

### 3.3.6. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Nicht eingeforderte <b>ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital</b> sind offen von dem Posten »Gezeichnetes Kapital« abzusetzen ( <b>Nettoausweis</b> ).	§272 Abs. 1 Satz 3 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind wahlweise auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen auszuweisen ( <b>Bruttoausweis</b> ) oder offen von dem Posten »Gezeichnetes Kapital« abzusetzen ( <b>Nettoausweis</b> ).	§272 Abs. 1 Satz 3 und 3 HGB a. F.

Mit der Neufassung des §272 Abs. 1 HGB n. F. wird das Wahlrecht, die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen mittels eines Brutto- oder des Nettoausweises abzubilden, gestrichen. Nunmehr ist allein der Nettoausweis zulässig. Auch dies zielt auf eine Annäherung an die IFRS. Mit der Beseitigung des Ausweiswahlrechts ist nunmehr die Frage, ob aktivierte, nicht eingeforderte ausstehende Einlagen einer Abwertung zugänglich sind, obsolet. Die Vorschrift zum Ausweis ausstehender Einlagen beziehen sich nur auf die ausstehenden Einlagen auf das »Gezeichnete Kapital« i. S. d. §272 Abs. 1 Satz 1 HGB. Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Steuerlich entfaltet die Neuregelung keine unmittelbaren Auswirkungen.

### 3.3.7. Eigene Anteile

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Eigene Anteile sind offen vom Posten »Gezeichnetes Kapital« <b>abzusetzen</b> .	§272 Abs. 1a und 1b HGB n. F.
HGB a. F.	Eigene Anteile sind je <b>nach Zweckbestimmung</b> im Umlaufvermögen zu <b>aktivieren</b> bei gleichzeitiger Bildung einer Rücklage für eigene Anteile oder offen vom Eigenkapital <b>abzusetzen</b> .	§265 Abs. 3 Satz 2, §272 Abs. 4, §272 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 HGB a. F.

§272 Abs. 1a HGB n. F. verabschiedet sich von dem differenzierten Ausweis eigener Aktien in Abhängigkeit des Erwerbszwecks. Zudem ist die Neuregelung rechtsformunabhängig ausgestaltet, d. h., die bisherige Differenzierung in §272 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 HGB a. F. zwischen eigenen Aktien und (sonstigen) eigenen Anteilen entfällt. Nunmehr werden – entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt – alle Erwerbe von eigenen Anteilen wie eine Kapitalherabsetzung auf der Passivseite der Bilanz abgebildet. Damit entfällt die Aktivierung eigener Anteile. Auch diese Änderung zielt auf eine Annäherung an die IFRS.

Die Wiederveräußerung von eigenen Anteilen ist in §272 Abs. 1b HGB n. F. geregelt und ist erfolgsneutral abzubilden: Beim Gezeichneten Kapital ist bei Veräußerung der Vorspaltenausweis in Höhe des Nennbetrags rückgängig zu machen. Der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und den ursprünglichen Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist (wieder) mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Ein die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist – nach Art eines Agios – in die Kapitalrücklage gem. §272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind – ebenso wie die Anschaffungsnebenkosten des Kaufs – als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmalig auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Mangels Übergangsregelung sind u. E. auch bislang aktivierte eigene Anteile im Übergangszeitpunkt offen vom Eigenkapital abzusetzen.

Fraglich ist, wie sich die Neuregelung zur Veräußerung eigener Anteile steuerlich auswirkt. Je nach dem, ob eigene Anteile zum Zweck der Weiterveräußerung oder aber zur

Einziehung erworben wurden, kann die Veräußerung von eigenen Anteilen nach Auffassung der Finanzverwaltung unterschiedliche Konsequenzen haben. Zum Zweck der Weiterveräußerung erworbene Anteile sind grundsätzlich in den Regelungsbereich des §8b Abs. 2 und 3 KStG einzubeziehen. Der Veräußerungsgewinn ist in diesem Fall im Ergebnis zu 5 % steuerpflichtig. Handelsrechtlich liegt im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Anteile nach der Neuregelung durch das BilMoG kein erfolgswirksamer Veräußerungstatbestand vor. Fraglich ist, ob steuerlich eine erfolgsneutrale Einlage vorliegt. In diesem Fall käme die 5 %-ige Besteuerung unter Umständen nicht zur Anwendung.

### 3.3.8. Latente Steuern

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern. Ermittlung: Bilanzorientiertes » <b>temporary concept</b> «, außerdem Berücksichtigung von steuerlichen <b>Verlustvorträgen</b> ; Saldierungswahlrecht (getrennter Ausweis möglich). <b>Übergangsregelung.</b>	§274; 268 Abs. 8 Satz 2 HGB n. F., §301 Satz 1 AktG n. F.; Art. 67 Abs. 6 EGHGB n. F.
HGB a. F.	Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern. Ermittlung: GuV-orientiertes » <b>timing-concept</b> «; Saldierungsgebot.	§274 HGB a. F.

Aufgrund des Wechsels vom GuV-orientierten »timing-concept« zu dem auch nach IAS 12 maßgeblichen bilanzorientierten »temporary-concept« sind nunmehr auch latente Steuern für quasi-permanente Differenzen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen – wie auch nach IAS 12.34 – steuerliche Verlustvorträge sowie Steuergutschriften und Zinsvorträge in die Bilanzierung latenter Steuern einbezogen werden, sofern eine Verrechnung innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre erwartet werden kann (§274 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F.). Ausnahmsweise sind aufrechnungsfähige und unbeschränkt vortragsfähige Verlustvorträge, die erst jenseits des Fünfjahreszeitraums realisiert werden können, bei der Ermittlung aktiver latenter Steuern zu berücksichtigen, um einen Überhang an zu versteuernden temporären Differenzen zu mindern. Demgegenüber ist eine zeitliche Zuordnung der temporären Differenzen erforderlich, wenn aufrechnungsfähige, aber nur beschränkt vortragsfähige Verlustvorträge über fünf Jahre hinaus berücksichtigt werden sollen. Für den Fall, dass die aufrechnungsfähigen, aber beschränkt vortragsfähigen Verlustvorträge nur für den gesetzlich vorgeschriebenen Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden, ist deren

Ansatz im Rahmen der steuerlichen Planungsrechnung zu beurteilen (DRS 18.21 ff.).

Die Begründung des Rechtsausschusses stellt schließlich klar, dass es bei Anwendung des § 274 HGB n. F. – anders als gegenwärtig nach IAS 12 – keine Möglichkeit gibt, auf eine Steuerabgrenzung auf beim Zugang bereits bestehende Differenzen zu verzichten.

Gegenüber dem Regierungsentwurf, der eine Aktivierungspflicht latenter Steuern einführen wollte, ist auf Anregung des Bundesrates schließlich ein Aktivierungswahlrecht geworden (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.). Dieses bezieht sich – wie nach der Gesamtdifferenzenbetrachtung des § 274 HGB a. F. – (nur) auf einen aktivischen Überhang.

Aktive latente Steuern sind unter dem neuen Posten »Aktive latente Steuern« (§ 266 Abs. 2 D. HGB n. F.) und die passiven latenten Steuern unter dem neuen Posten »Passive latente Steuern« (§ 266 Abs. 3 E. HGB n. F.) auszuweisen (siehe Glpkt. 3.3.2.).

Für Zwecke der Bewertung müssen gem. § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. die unternehmensindividuellen Steuersätze angewendet werden, die wahrscheinlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen gültig sind. Sofern die individuellen Steuersätze im Zeitpunkt der Umkehrung nicht bekannt sind, sind – laut Regierungsbegründung – die am Bilanzstichtag gültigen individuellen Steuersätze zu verwenden. Eine Abzinsung von aktiven und passiven latenten Steuern ist nicht zulässig. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist (§ 274 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F.).

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung der bilanzierten latenten Steuern in der GuV gesondert unter dem Posten »Steuern vom Einkommen und vom Ertrag« auszuweisen ist (§ 274 Abs. 2 Satz 3 HGB n. F.).

Das Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern wird durch eine Ausschüttungs- bzw. Abführungssperre in § 268 Abs. 8 HGB n. F., § 301 Satz 1 AktG n. F. flankiert. Dies ist im Grundsatz keine Neuerung, da die Aktivierung latenter Steuern auch schon bisher eine Ausschüttungssperre zur Folge hat (§ 272 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F.). Neu ist dagegen die Abführungssperre bei Existenz eines Ergebnisabführungsvertrags.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmals auf den Jahresabschluss für das

Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt. Die Aufwendungen bzw. Erträge aus der erstmaligen Anwendung des § 274 HGB n. F. sind nunmehr unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen (Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB n. F.). Das Gleiche gilt im Übrigen für Beträge zur Bildung oder Auflösung latenter Steuern, die aus der erfolgsneutralen Auflösung von oder der Zuführung zu Bilanzposten nach Art. 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EGHGB n. F. resultieren (Art. 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB n. F.).

Nach § 285 Nr. 29 HGB n. F. ist im Anhang anzugeben, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Diese Angabe ist unabhängig davon vorzunehmen, ob in der Bilanz latente Steuern ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist nach § 285 Satz 1 Nr. 28 HGB n. F. der Betrag der Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB n. F.) anzugeben, der auf die Aktivierung latenter Steuern zurückzuführen ist. Beide Neuregelungen sind gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. erstmalig auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Kleine Kapitalgesellschaften sind nach § 274a Nr. 5 HGB n. F. von der Anwendung des § 274 HGB n. F. befreit. Die freiwillige Anwendung des § 274 HGB n. F. ist allerdings zulässig (Wahlrecht). Verzichten kleine Kapitalgesellschaften auf die Anwendung des § 274 HGB n. F., haben sie nur dann passive latente Steuern auszuweisen, wenn gleichzeitig die Tatbestandsvoraussetzungen des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB erfüllt sind. Nach bisherigem Verständnis sind aktive latente Steuern und Vorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen bei der Bilanzierung passiver latenter Steuern rückstellungsmindernd zu berücksichtigen. Diese Ermittlungsgrundsätze sind folglich für kleine Kapitalgesellschaften, die auf die Anwendung des § 274 HGB n. F. verzichten, weiterhin zu beachten.

### 3.3.9. Anhang

#### 3.3.9.1. Vorbemerkung

Durch das BilMoG wurden die Anhangangaben deutlich ausgeweitet. Auf diese wurde teilweise schon im Kontext der vorstehenden Ausführungen zur Bilanzierung und Bewertung hingewiesen. Im Folgenden wird ein Überblick zu einigen weiteren Änderungen gegeben.

#### 3.3.9.2. Außerbilanzielle Geschäfte

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Art und Zweck sowie <b>Risiken und Vorteile</b> sind anzugeben, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.	§ 285 Nr. 3 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Angabepflichten zu Geschäften, die nicht in der Bilanz erscheinen, sind bisher nur <b>rudimentär</b> geregelt.	z. B. § 285 Satz 1 Nr. 3 HGB a. F.

Nach § 285 Nr. 3 HGB n. F. sind Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften anzugeben, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Darunter sollen alle Transaktionen fallen, die von vornherein keinen Eingang in die Handelsbilanz finden oder einen dauerhaften Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aus der Handelsbilanz nach sich ziehen. Obgleich der Begriff »Geschäft« in einem weiten funktionalen Sinne zu verstehen ist, dürfte es sich regelmäßig um rechtsgeschäftliche Vereinbarungen handeln (z. B. Errichtung und Nutzung von Zweckgesellschaften, Factoring, Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Leasingverträge etc.). Es ist im Übrigen nicht notwendig, dass es sich um schwebende Rechtsgeschäfte im handelsbilanziellen Sinne handelt.

Ob die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, ist ausweislich der Regierungsbegründung primär von den finanziellen Auswirkungen des jeweils nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfts abhängig. Die Notwendigkeit der Angabe zur Beurteilung der Finanzlage soll gleichzeitig auch die Wesentlichkeit der Risiken und Vorteile des Geschäfts implizieren. Über die Risiken und Vorteile ist getrennt zu berichten; eine kompensatorische Betrachtung ist nicht zulässig.

Kleine Kapitalgesellschaften sind nach § 288 Abs. 1 HGB n. F. von der Angabepflicht nach § 285 Nr. 3 HGB n. F. befreit. Für mittelgroße Kapitalgesellschaften beschränkt sich die Angabe auf Art und Zweck der vorgenommenen Geschäfte (§ 288 Abs. 2 HGB n. F.).

Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem

31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Angabepflichten beziehen sich auch auf außerbilanzielle Geschäfte, die vor dem Übergang auf das neue Recht begründet wurden und zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig abgewickelt oder beendet sind (insbesondere Dauerschuldverhältnisse).

#### 3.3.9.3. Abschlussprüferhonorar

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	<b>Alle</b> Unternehmen haben das <b>für das Geschäftsjahr</b> berechnete Gesamthonorar aufzuschlüsseln.	§ 285 Nr. 17 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	<b>Kapitalmarktorientierte</b> Unternehmen haben das <b>als Aufwand</b> erfasste Gesamthonorar aufzuschlüsseln.	§ 285 Satz 1 Nr. 17 HGB a. F.

Nunmehr haben alle Kapitalgesellschaften im Anhang das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Leistungskategorien – anzugeben. Bisher gab es eine Angabepflicht im Anhang nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Die Angabepflicht besteht grundsätzlich für alle mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften. Allerdings sind Gesellschaften von der Angabe der Abschlussprüferhonorare in ihrem Anhang befreit, wenn diese in den Abschlussprüferhonoraren eines Konzernabschlusses, in den sie einbezogen sind, mit enthalten sind (sog. „Konzernklausel“). Soweit mittelgroße Kapitalgesellschaften die Angaben nicht machen, sind sie gem. § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB n. F. verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf schriftliche Anforderung zu übermitteln.

Die Neuregelung war gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. erstmalig auf den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.

#### 3.3.9.4. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	<b>Mindestangabepflicht</b> für nicht marktübliche Geschäfte; freiwillige Angabe aller Geschäfte möglich.	§ 285 Nr. 21 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Keine Angabe vorgeschrieben.	

Nach § 285 Nr. 21 HGB n. F. sind zumindest die wesentlichen nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen

und Personen anzugeben (Mindestangabe). Die Angabe umfasst die Art der Beziehung, den Wert der Geschäfte sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind. Von der Angabepflicht ausgenommen sind Geschäfte zwischen mittel- und unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen (Tochter-) Unternehmen. Eine Zusammenfassung der Angabe nach Geschäftsarten ist zulässig, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist.

Die Neuregelung ist als Mindestangabe konzipiert. Mithin können alternativ auch sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen angegeben werden, unabhängig davon, ob diese zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind oder nicht. In diesem Fall ist eine Untergliederung in zu marktüblichen und zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften nicht erforderlich.

Ziel dieser neuen Anhangangabe ist es, eine Annäherung an die bereits nach IAS 24 anzugebenden »related party transactions« zu erreichen. So ist auch der Begriff »nahe stehende Unternehmen und Personen« für Zwecke des § 285 Nr. 21 HGB n. F. nach IAS 24 zu bestimmen. Unter »Geschäfte« fallen nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben (funktionale Auslegung). Unterlassene Rechtsgeschäfte und unterlassene Maßnahmen sind von der Angabepflicht indes nicht erfasst.

Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Angabepflicht befreit (§ 288 Abs. 1 HGB n. F.). Mittlere Kapitalgesellschaften brauchen die Angabe nach § 285 Nr. 21 HGB n. F. nur zu machen, sofern sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert sind (§ 288 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz HGB n. F.). In diesem Fall darf die Angabe auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden (§ 288 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz HGB n. F.).

Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Angabepflichten erstrecken sich auch auf Geschäfte, die vor dem Übergang auf das neue Recht begründet wurden und im Geschäftsjahr der ersten Anwendung noch nicht vollständig abgewickelt oder beendet sind (insbesondere Dauerschuldverhältnisse).

Die Anhangangaben zu den Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können auch steuerliche Bedeutung erlangen. Insbesondere im Zusammenhang mit Außenprüfungen wird die Finanzverwaltung voraussichtlich die gemachten Anhangangaben mit der Steuerdeklaration abgleichen.

### 3.3.9.5. Investmentvermögen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Umfangreiche Angaben zu Investmentvermögen; keine Konsolidierungspflicht.	§ 285 Nr. 26 HGB n. F.
HGB a. F.	Keine Angaben vorgeschrieben.	

In der Regierungsbegründung zu § 285 Nr. 26 HGB n. F. wird ausdrücklich klargestellt, dass durch die neu eingeführten Angabepflichten eine Konsolidierung von Spezialfonds vermieden werden soll. Die Anhangangabe stellt insoweit ein »Konsolidierungssurrogat« dar.

Die Angabepflicht besteht nur, sofern ein Unternehmen mehr als 10 % der Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen i. S. d. § 1 InvG oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen i. S. d. § 2 Abs. 9 InvG innehat.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Mangels einer Übergangsregelung erfasst die Angabepflicht auch Anteile, die vor dem Übergangszeitpunkt erworben wurden.

### 3.3.9.6. Haftungsverhältnisse

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Angaben zu Haftungsverhältnissen, sofern nicht unter der Bilanz ausgewiesen. Zusätzlich sind die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme anzugeben.	§§ 251, 268 Abs. 7 HGB, § 285 Nr. 27 HGB n. F.
HGB a. F.	Angaben zu Haftungsverhältnissen, sofern nicht unter der Bilanz vermerkt.	§§ 251, 268 Abs. 7 HGB

Nach § 285 Nr. 27 HGB n. F. sollen im Anhang (nicht im Lagebericht im Kontext der Risikoberichterstattung) die Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen angegeben werden. Die Angabepflichten nach § 251 HGB (im Anhang) bzw. nach § 268 Abs. 7 HGB (im Anhang oder unter der Bilanz) bleiben durch das BilMoG unberührt.



.....

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist die Neuregelung erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Angabepflicht umfasst auch solche Haftungsverhältnisse, die vor dem Übergang auf das neue Recht begründet wurden.

### 3.3.9.7. Anteilsbesitzliste

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Gesonderte Aufstellung der Anteilsbesitzliste <b>nicht</b> mehr zulässig.	entfällt
<b>HGB a. F.</b>	<b>Gesonderte Aufstellung</b> der Anteilsbesitzliste zulässig.	§287 HGB a. F.

Mit Aufhebung des §287 HGB soll das bisherige Wahlrecht entfallen, die in §285 Nr. 11 und 11a HGB a. F. verlangten Angaben statt im Anhang in einer gesonderten Anteilsbesitzliste zu machen. Diese Neuregelung ist Reflex der Änderung des §325 HGB durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), nach dem die gesonderte Anteilsbesitzliste ohnedies (zusammen mit den übrigen offenlegungspflichtigen Unterlagen) beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen ist.

Gem. Art. 66 Abs. 5 EGHGB n. F. darf §287 HGB a. F. letztmalig für Jahresabschlüsse angewendet werden, welche Geschäftsjahre betreffen, die vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

## 4. Lagebericht

Die neuen Regelungen zum Lagebericht sind mit der Umsetzung von EU-Richtlinien verbunden. Das BilMoG übernimmt direkt die europarechtlichen Vorgaben, ohne darüber hinausgehende Berichterstattungspflichten zu fordern.

### 4.1. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	<b>Erläuterungspflicht</b> für die wesentlichen Merkmale des <b>rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems</b> .	§ 289 Abs. 5 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Keine Erläuterungspflicht im Hinblick auf das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem.	

Kapitalmarktorientierte Unternehmen (§ 264d HGB n. F.) haben nunmehr in ihren Lageberichten wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Hervorzuheben ist, dass Gegenstand der Beschreibung nicht das gesamte interne Kontroll- und Risikomanagementsystem, sondern nur das rechnungslegungsbezogene Teilsystem ist, um nicht durch Angaben zu dem nicht rechnungslegungsbezogenen Teil möglicherweise berechnete schutzwürdige Interessen des Unternehmens zu gefährden. Mit der Vorschrift verbindet der Gesetzgeber weder Vorschriften zur Einrichtung noch zur inhaltlichen Ausgestaltung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems. Zudem sind keine Ausführungen zur Einschätzung seiner Effektivität erforderlich. Damit besteht ein deutlicher Unterschied zu den häufig kritisierten Pflichten nach Sec. 404 des Sarbanes-Oxley-Act. Besteht kein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, ist dies im Lagebericht anzugeben.

Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, anzuwenden.

### 4.2. Erklärung zur Unternehmensführung

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	<b>Gesonderte Erklärung</b> zur Unternehmensführung im Lagebericht oder auf der Internetseite der Gesellschaft, die die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat enthält.	§ 289a HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Erklärung zur Unternehmensführung gesetzlich nicht geregelt.	

Mit der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB n. F. («Corporate Governance-Erklärung») wird eine neue Berichterstattungsform für börsennotierte Aktiengesellschaften im HGB verankert. Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, die andere Wertpapiere als Aktien – z. B. Schuldverschreibungen – zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen haben, deren ausgegebene Aktien aber gleichzeitig auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden. Ziel der Corporate Governance-Erklärung ist es, die Anteilseigner mit wichtigen Informationen zu Unternehmensführungspraktiken zu versorgen.

Die Erklärung zur Unternehmensführung, die entweder einen gesonderten Abschnitt des Lageberichts bildet oder auf der Internetseite der Gesellschaft (mit einem entsprechenden Hinweis im Lagebericht gem. § 289a Abs. 1 Satz 3 HGB n. F.) öffentlich zugänglich zu machen ist, hat nach dem Gesetzeswortlaut drei Bestandteile zu enthalten:

Zunächst ist die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG n. F. aufzunehmen.

Ferner sind relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt wurden, zu machen. Als Beispiele hierfür werden in der Regierungsbegründung unternehmensweit

---

gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards etc. genannt, deren Relevanz vorausgesetzt.

Schließlich ist eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen in die Erklärung aufzunehmen. In Ergänzung zum Regierungsentwurf wurde im abschließenden Gesetzeswortlaut ein Passus ergänzt, nach dem ein Verweis auf Internetseiten zulässig ist, wenn diese Informationen dort öffentlich zugänglich sind.

Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, anzuwenden.

## 5. Konzernabschluss

Die neuen Vorschriften zum Konzernabschluss ergänzen die Modernisierung der Jahresabschlussbilanzierung. Darüber hinaus wurden als Reaktion auf die Finanzmarktkrise die Regelungen zum Konsolidierungskreis an das international übliche Konsolidierungskonzept der »möglichen Beherrschung« angenähert.

### 5.1. Aufstellungspflicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Nur noch Konzept der möglichen Beherrschung. Aufgabe des Konzepts der einheitlichen Leitung einer Beteiligung. Eigenständige Regelung für <b>Zweckgesellschaften</b> .	§ 290 Abs. 1 und 2 HGB n. F.
HGB a. F.	Konzept der <b>einheitlichen Leitung einer Beteiligung</b> und »Control«-Konzept.	§ 290 Abs. 1 und 2 HGB a. F.

Mit dem BilMoG wurde das Konzept der einheitlichen Leitung einer Beteiligung (§ 290 Abs. 1 HGB a. F. und § 11 Abs. 1 PublG a. F.) aufgehoben. Die Konzernrechnungspflicht nach HGB/PublG bestimmt sich – wie nach IAS 27/SIC 12 – nunmehr ausschließlich nach dem Konzept der möglichen Beherrschung. Danach existiert ein Mutter-Tochter-Verhältnis bei einer Beherrschungsmöglichkeit (§ 290 Abs. 1 HGB n. F. / § 11 Abs. 1 PublG n. F.), die – wie bislang – durch bestimmte konzerntypische Rechtspositionen begründet wird (§ 290 Abs. 2 HGB n. F. / § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 PublG n. F.).

Flankiert werden die Mutter-/Tochterverhältnisse nach § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB n. F. durch eine ausdrückliche Regelung zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften in § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n. F. Die Konsolidierung von Zweckgesellschaften, die in der Praxis insbesondere bei Leasing-Objektgesellschaften oder Verbriefungstransaktionen (Asset Backed Securities Transaktionen) anzutreffen sind, scheiterte in der Praxis – angesichts der bewussten Vertragsgestaltung (z. B. bei asymmetrischer Verteilung von Kapitalanteilen und Stimmrechten) – häufig an den formalen konzerntypischen Rechtspositionen des »Control«-Konzepts nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 – 3 HGB a. F.

Nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n. F. besteht nunmehr auch ein Mutter-Tochter-Verhältnis, falls das

Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das der Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (= Zweckgesellschaft). Zweckgesellschaften können auch als sonstige juristische Personen des Privatrechts oder als unselbständige Sondervermögen des Privatrechts organisiert sein; ausgenommen sind lediglich Spezial-Sondervermögen i. S. d. § 2 Abs. 3 InvG.

Ziel der Neuregelung – die durch die Anhangangaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 und 2a HGB n. F. flankiert wird – ist eine vollständigere Erfassung von Zweckgesellschaften im handelsrechtlichen Konzernabschluss. Da für Zweckgesellschaften ein sog. »Risks & Rewards-Approach« gilt, kann u. E. für Zwecke der Auslegung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n. F. auf die Erfahrungen mit SIC 12 rekurriert werden.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist § 290 Abs. 1 und 2 HGB n. F. erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (= retrospektive Anwendung). Qualifiziert ein Unternehmen, das bislang nicht Tochterunternehmen nach § 290 Abs. 1 oder 2 HGB a. F. war, erstmals als konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft, so hat die Erstkonsolidierung der Zweckgesellschaft auf den Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Zweckgesellschaft Tochterunternehmen wurde; dies ist bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr der 1. Januar 2010.

Soweit im Rahmen der Zinsschrankenregelung der handelsrechtliche Konsolidierungskreis von Bedeutung ist, können sich auch steuerliche Folgen im Rahmen des § 4h EStG bzw. § 8a KStG ergeben.

## 5.2. Konsolidierungsmethoden

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Nur <b>Erwerbsmethode</b> . Aufhebung der Interessenzusammenführungsmethode (mit Übergangsregelung).	§ 301 HGB n. F.; Art. 67 Abs. 5 Satz 2 EGHGB n. F.
HGB a. F.	<b>Erwerbsmethode</b> und <b>Interessenzusammenführungsmethode</b> .	§ 301, § 302 HGB a. F.

Die Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführungsmethode (pooling-of-interest-method) wird ersatzlos aufgehoben. Damit sind nunmehr alle Unternehmenszusammenschlüsse ausschließlich nach der Erwerbsmethode (acquisition method) abzubilden; dies entspricht IFRS 3 (2008).

Gem. Art. 66 Abs. 5 EGHGB n. F. darf § 302 HGB letztmals auf Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nach der Interessenzusammenführungsmethode erfolgte Kapitalkonsolidierungen dürfen weiterhin nach § 302 HGB a. F. behandelt werden (Art. 67 Abs. 5 Satz 2 EGHGB n. F.). Diese Übergangsregelung (sog. »grandfathering«) war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

## 5.3. Ausgestaltung der Erwerbsmethode

### 5.3.1. Varianten

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Nur <b>Neubewertungsmethode</b> .	§ 301 Abs. 1 HGB n. F.
HGB a. F.	Wahlrecht zwischen <b>Buchwert- und Neubewertungsmethode</b> .	§ 301 Abs. 1 HGB a. F.

Mit der Neufassung werden die Varianten der Erwerbsmethode eingeschränkt.

Während die Kapitalkonsolidierung bislang nach der Buchwert- oder der Neubewertungsmethode erfolgen konnte, kommt künftig nunmehr nur noch die Neubewertungsmethode (ohne Anschaffungskostenrestriktion) zur Anwendung; dies entspricht DRS 4 und IFRS 3.

Im Mittelpunkt der Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode steht die Kaufpreisallokation. Dabei werden die einzelnen erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens mit ihren Konzernanschaffungskosten bewertet. Bewertungsmaßstab für die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens sind grundsätzlich deren Zeitwerte im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs (= Aufdeckung stiller Reserven/Lasten). Ausnahmen bestehen für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, für Rückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen sowie für latente Steuern des Tochterunternehmens.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB n. F. ist § 301 Abs. 1 HGB erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in Geschäftsjahren erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen (= prospektive Anwendung). Mithin bleiben Kapitalkonsolidierungen, die vor dem Übergang auf das BilMoG nach der Buchwertmethode abgebildet wurden, insoweit unberührt (zur Ausnahme für latente Steuern siehe Glpkt. 5.4.).

### 5.3.2. Erstkonsolidierungszeitpunkt

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	<b>Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen wurde (mit Erleichterungsregelungen).</b>	§ 301 Abs. 2 HGB n.F.
HGB a.F.	<b>Wahlrecht</b> zwischen Zeitpunkt des Erwerbs, der erstmaligen Einbeziehung oder – bei sukzessivem Anteilserwerb – Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen wurde.	§ 301 Abs. 2 HGB a.F.

Nach § 301 Abs. 2 HGB n.F. hat die Erstkonsolidierung eines Tochterunternehmens auf den Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen wurde (= Zeitpunkt des Kontrollerwerbs). Bei einem unterjährig (wesentlichen) Unternehmenszusammenschluss erfordert dies die Aufstellung (und ggf. Prüfung/prüferische Durchsicht) eines Zwischenabschlusses des Tochterunternehmens auf den Erwerbszeitpunkt. Dies gilt auch bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss (= Kontrollerwerb in mehreren Erwerbsschritten).

Nach § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. hat eine provisorische Kaufpreisallokation zu erfolgen, falls die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitpunkt des Kontrollerwerbs nicht endgültig ermittelt werden können (z. B. weil Bewertungsgutachten noch nicht vorliegen); die Kaufpreisallokation ist in diesem Falle innerhalb der auf den Zeitpunkt des Kontrollerwerbs folgenden zwölf Monate (erfolgsneutral) anzupassen.

§ 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB eröffnet zwei Erleichterungen zum Grundsatz der Erstkonsolidierung auf den Zeitpunkt des Kontrollerwerbs: So kann ein Mutterunternehmen, das erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist (z. B. weil die Schwellenwerte des § 293 HGB n.F. überschritten werden), für Zwecke der Zugangsbewertung des Reinvermögens des Tochterunternehmens die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde legen, sofern das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss erstmals aufzustellen ist. Gleiches gilt, wenn ein Tochterunternehmen, für das bisher ein Einbeziehungswahlrecht des § 296 HGB in Anspruch genommen wurde, erstmals in den Konzernabschluss einzubeziehen ist.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB n.F. ist § 301 Abs. 2 HGB n.F. erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in Geschäftsjahren erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen (= prospektive Anwendung).

### 5.3.3. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	<b>Gesonderter</b> Ausweis von (verbleibenden) aktiven und passiven Unterschiedsbeträgen.	§ 301 Abs. 3 HGB n.F.
HGB a.F.	<b>Ausweiswahlrecht</b> , (verbleibende) aktive und passive Unterschiedsbeträge in der Bilanz zusammenzufassen.	§ 301 Abs. 3 HGB a.F.

Mit § 301 Abs. 3 HGB n.F. wird das bisherige (Ausweis-) Wahlrecht, aktive und passive Unterschiedsbeträge miteinander zu verrechnen (§ 301 Abs. 3 Satz 3 HGB a.F.), aufgehoben. Nunmehr sind deshalb (verbleibende) aktive und passive Unterschiedsbeträge gesondert auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB n.F.).

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n.F. ist § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB n.F. erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden mit der Folge, dass bislang im Konzernabschluss saldiert ausgewiesene aktive und passive Unterschiedsbeträge beim Übergang auf das BilMoG getrennt auszuweisen sind (= retrospektive Anwendung).

### 5.3.4. Rückbeteiligungen

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	<b>Offenes Absetzen</b> der eigenen Anteile vom Eigenkapital.	§ 301 Abs. 4 HGB n.F.
HGB a.F.	Bei Rückbeteiligungen sind die eigenen Anteile im Umlaufvermögen zu <b>aktivieren</b> . Gleichzeitig ist eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden.	§ 301 Abs. 4 HGB a.F.

Rückbeteiligungen (d. h. Anteile, die ein Tochterunternehmen an einem Mutterunternehmen hält) sind im Konzernabschluss – wie die Bilanzierung eigener Anteile im Einzelabschluss (siehe Glpkt. 3.3.7.) – offen vom Eigenkapital abzusetzen.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n.F. ist § 301 Abs. 4 HGB erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden mit der Folge, dass auch bislang im Konzernabschluss als eigene Anteile aktivierte Rückbeteiligungen (Altfälle) beim Übergang auf das BilMoG vom Eigenkapital abzusetzen sind (= retrospektive Anwendung).

## 5.4. Latente Steuern

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	»temporary-concept«: Pflicht zur Berücksichtigung latenter Steuern auf stille Reserven und Lasten (mit Übergangsregelung).	§ 306 HGB n. F.; Art. 67 Abs. 6 EGHGB n. F.
HGB a. F.	»timing-concept«: keine Pflicht zur Berücksichtigung latenter Steuern auf stille Reserven und Lasten.	§ 306 HGB a. F.

§ 306 HGB folgt bei der Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nunmehr dem international üblichen bilanzorientierten temporary-Konzept. Folge des temporary-Konzepts ist, dass für im Rahmen der Kaufpreisallokation aufgedeckte stille Reserven und Lasten latente Steuern zu bilden und in Folgejahren fortzuschreiben sind (= inside basis differences). Damit beschreitet die deutsche Konsolidierungspraxis Neuland (wenngleich die Berücksichtigung latenter Steuern auf Unterschiedsbeträge bei der Kapitalkonsolidierung auch bisher bereits zulässig, nicht jedoch geboten war und ganz überwiegend auch nicht praktiziert wurde).

Für die Bewertung gelten die Vorschriften wie im Einzelabschluss (§ 306 Satz 5 i. V. m. § 274 Abs. 2 HGB n. F.), sodass insbesondere ein Abzinsungsverbot besteht.

Sog. »outside-basis-differences« werden aus dem Anwendungsbereich des § 306 HGB n. F. ausgenommen (§ 306 Satz 4 HGB n. F.). Damit sind – anders als im Regierungsentwurf vorgesehen – Differenzen zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens nicht zu berücksichtigen. Ausgenommen aus der Steuerabgrenzung bleiben gem. § 306 Satz 3 HGB n. F. ferner Differenzen im Hinblick auf den erstmaligen Ansatz eines Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung (also z. B. eines Geschäfts- oder Firmenwertes).

Aktive und passive latente Steuern dürfen saldiert oder getrennt ausgewiesen werden (§ 306 Satz 2 HGB n. F.). Im Übrigen ist weiterhin – wie nach geltendem Recht (§ 306 Satz 3 HGB a. F.) – ein zusammengefasster Ausweis mit den Posten nach § 274 HGB n. F. zulässig (§ 306 Satz 6 HGB n. F.).

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. sind die §§ 274, 306 HGB n. F. erstmals für das nach dem 31. Dezember

2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden mit der Folge, dass auf alle zum Übergangzeitpunkt existenten Bilanzunterschiede latente Steuern zu berücksichtigen sind (= retrospektive Anwendung). Mithin sind für alle historischen Kapitalkonsolidierungen für die beim Übergang auf das BilMoG noch existenten Restbuchwerte stiller Reserven (Lasten) passive (aktive) latente Steuern zu bilden, die in den Folgejahren fortzuschreiben sind. Nach Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB n. F. erfolgt die Bildung latenter Steuern insoweit erfolgsneutral durch Verrechnung mit den Gewinnrücklagen.

## 5.5. Geschäfts- oder Firmenwert

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Pflicht zur planmäßigen Abschreibung.	§ 309 HGB n. F.
HGB a. F.	Wahlrecht zwischen pauschaler und planmäßiger Abschreibung sowie erfolgsneutraler Rücklagenverrechnung.	§ 309 HGB a. F.

Nach § 309 Abs. 1 HGB konnte bislang im Konzernabschluss aus einem breiten Spektrum an Bewertungsalternativen, insbesondere der offenen, erfolgsneutralen Verrechnung von Geschäfts- oder Firmenwerten mit Rücklagen, geschöpft werden. Diese Bilanzierungswahlrechte weichen nunmehr der zwingenden planmäßigen – und erforderlichenfalls außerplanmäßigen – Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes über dessen Nutzungsdauer. Im Konzernanhang sind die Gründe anzugeben, die eine Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung von mehr als 5 Jahren rechtfertigen (§ 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB n. F.). Dem international üblichen »impairment-only-approach« erteilt der Gesetzgeber ebenso eine Absage wie der sog. „Full Goodwill Method“.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB n. F. ist § 309 HGB n. F. erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahren erfolgen (= prospektive Anwendung). Mithin bleiben Geschäfts- oder Firmenwerte, die aus Erwerbsvorgängen vor dem Übergangzeitpunkt resultieren, beim Übergang auf das BilMoG von der Neuregelung unberührt. So ist z. B. bei Altfällen jedenfalls im Übergangzeitpunkt eine erfolgsneutrale Verrechnung von Geschäfts- oder Firmenwerten mit Rücklagen nicht rückgängig zu machen.

## 5.6. Währungsumrechnung

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Währungsumrechnung hat zwingend nach der <b>modifizierten Stichtagskursmethode</b> zu erfolgen.	§ 308a HGB n. F.
HGB a. F.	Währungsumrechnung ist gesetzlich nicht geregelt. Vom Konzept der <b>funktionalen Währung</b> wird vermutet, dass dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung entspricht.	DRS 14 i. V. m. § 342 Abs. 2 HGB

In Ermangelung gesetzlicher und berufsständischer Regeln zur Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen in die Berichtswährung des Konzerns hatte das BMJ mit DRS 14 »Währungsumrechnung« (inzwischen durch DRÄS 4 aufgehoben) das Konzept der funktionalen Währung zu Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung erklärt. Nach § 308a HGB n. F. hat die Umrechnung ausländischer Abschlüsse dagegen nunmehr einheitlich nach der modifizierten Stichtagskursmethode zu erfolgen; dies entspricht der überwiegenden Konsolidierungspraxis deutscher Konzerne.

Dabei sind die Posten der Bilanz – mit Ausnahme des Eigenkapitals, das mit historischen Kursen in Euro umzurechnen ist – mit dem Devisenkassamittelkurs umzurechnen.

Eine bilanzielle Umrechnungsdifferenz ist erfolgsneutral im Eigenkapital nach den Rücklagen unter dem Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« zu erfassen. Die Posten der GuV sind mit Durchschnittskursen umzurechnen.

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist § 308a HGB n. F. erstmals auf Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (= retrospektive Anwendung).

## 5.7. Equity-Methode

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	<b>Buchwertmethode.</b>	§ 312 Abs. 1 und Abs. 2 HGB n. F.
	<b>Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen wurde (mit Erleichterungsregelung).</b>	§ 312 Abs. 3 HGB n. F.
HGB a. F.	Wahlrecht zwischen <b>Buchwert- und Kapitalanteilmethode.</b>	§ 312 Abs. 1 Abs. 2 HGB a. F.
	Wahlrecht zwischen Zeitpunkt des <b>Erwerbs, der erstmaligen Einbeziehung</b> oder – bei sukzessivem Anteilserwerb – <b>Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen wurde.</b>	§ 312 Abs. 3 HGB a. F.

Mit § 312 Abs. 1 HGB n. F. schränkt der Gesetzgeber für künftige Erwerbe von Anteilen an assoziierten Unternehmen das bisherige Wahlrecht zwischen Buchwert- und Kapitalanteilmethode zugunsten der Buchwertmethode ein; dies entspricht DRS 8 und IAS 28.

Die für Zwecke der Fortschreibung der im Kaufpreis der Anteile bezahlten Unterschiedsbeträge (stille Reserven/ Lasten und/oder Geschäfts- oder Firmenwert) in einer Nebenrechnung durchzuführende Kaufpreisallokation hat auf den Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen wurde (§ 312 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F.); dies korrespondiert mit § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. (Vollkonsolidierung). Ebenso wie bei der Vollkonsolidierung wurden bei der Equity-Methode Erleichterungen im Zuge der Kaufpreisallokation für Rückstellungen und latente Steuern eröffnet (§ 312 Abs. 3 Satz 3 HGB n. F.).

Bei einem unterjährigem (wesentlichen) Erwerb von Anteilen an assoziierten Unternehmen ist ein Zwischenabschluss zu erstellen. Falls die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig bestimmt werden können (z. B. weil Bewertungsgutachten noch nicht vorliegen), erfolgt – wie nach § 301 Abs. 2 HGB n. F. – eine provisorische Kaufpreisallokation. Etwaige Anpassungen der Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden, die innerhalb der auf den Zeitpunkt der Zugangsbewertung folgenden zwölf Monate zu erfolgen hat, sind erfolgsneutral zu berücksichtigen (§ 312 Abs. 3 Satz 2 HGB n. F.).

Gem. Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB n. F. ist § 312 HGB n. F. erstmals auf Erwerbsvorgänge für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden (= prospektive Anwendung). Mithin bleibt die Bewertung für nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen, die vor dem



Übergangszeitpunkt erworben wurden, mit Ausnahme der Berücksichtigung von latenten Steuern auf die Restbuchwerte von stillen Reserven/Lasten unberührt; ebenso bleiben – wie bei der Vollkonsolidierung – latente Steuern auf sog. »outside-basis-differences« und auf die Residualgröße (idR Geschäfts- oder Firmenwert) unberücksichtigt (§ 306 Satz 4 HGB n. F.).

## 5.8. Konzernanhang

### 5.8.1. Außerbilanzielle Geschäfte

Im Konzernanhang sind nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB n. F. außerbilanzielle Geschäfte von Mutter- und Tochterunternehmen anzugeben, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist; diese Anhangangabe entspricht § 285 Nr. 3 HGB n. F.

### 5.8.2. Abschlussprüferhonorar

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sind nunmehr alle Mutterunternehmen – unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht (§ 264d HGB n. F.) – zur Aufschlüsselung des Gesamthonorars des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr verpflichtet (§ 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB n. F.); dies entspricht § 285 Nr. 17 HGB n. F.

### 5.8.3. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Schon bislang war nach DRS 11 über Beziehungen zu nahe stehenden Personen im Konzernanhang zu berichten. Nunmehr ist eine Berichtspflicht ausdrücklich in § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB n. F. geregelt. Es gelten die Ausführungen zu § 285 Nr. 21 HGB n. F. entsprechend mit der Ausnahme, dass trotz Gesetzesverweis auf »Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden, in einen Konzernabschluss eingezogenen Unternehmen«, gemäß IDW RS HFA 33 Tz. 34–36 sämtliche interne Transaktionen im Konsolidierungskreis von der Angabepflicht befreit sind. Diese Stellungnahme entspricht der 7. EG-Richtlinie Art. 34 Nr. 7b Satz 1.

Die Angabepflicht ist auf Geschäfte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beschränkt, so dass Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen von der Angabepflicht nicht erfasst werden. Für die Abgrenzung des Kreises nahestehender Unternehmen und Personen ist IAS 24 (Related Parties) maßgeblich.

### 5.8.4. Investmentvermögen

Bei den Angabepflichten nach § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB n. F. zu Investmentvermögen kann auf die Ausführungen zu § 285 Nr. 26 HGB n. F. verwiesen werden.

### 5.8.5. Haftungsverhältnisse

Auch an dieser Stelle kann hinsichtlich der Angabepflichten nach § 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB n. F. auf die entsprechende Regelung des § 285 Nr. 27 HGB n. F. verwiesen werden.

### 5.8.6. Anteilsbesitzliste

Das bisherige Wahlrecht des § 313 Abs. 4 HGB a. F., eine gesonderte Anteilsbesitzliste aufzustellen, wurde aufgehoben. Die Angaben zum Anteilsbesitz sind nunmehr zwingend in den Konzernanhang aufzunehmen.

## 6. Konzernlagebericht

Die neuen Regelungen zum Konzernlagebericht sind mit der Umsetzung von EU-Richtlinien verbunden. Das BilMoG übernimmt die europarechtlichen Vorgaben, ohne darüber hinausgehende Berichtserstattungspflichten zu fordern.

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Erläuterungspflicht für die wesentlichen Merkmale des <b>rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems</b> .	§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Keine Erläuterungspflicht im Hinblick auf das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem.	

Gem. § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB n. F. sind nunmehr die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu beschreiben, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Unterschiede zur Berichterstattung nach § 289 Abs. 5 HGB n. F. (siehe Glpkt. 4.1.) bestehen nur insoweit, als der Berichtsgegenstand das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem für den Konzernrechnungslegungsprozess ist.

Auch ohne dass dies ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, dürfen die Angaben mit den Angaben nach dem unverändert gebliebenen § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB zu einem einheitlichen »Risikobericht« zusammengefasst werden.

Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, anzuwenden. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

## 7. Corporate Governance

Die neuen Vorschriften zur Unternehmensführung und -überwachung gehen auf die Umsetzung der Änderungen der Abschlussprüfer-richtlinie zurück und regeln die Organisation und Pflichten der mit der Rechnungslegung befassten Aufsichtsgremien eines Unternehmens.

### 7.1. Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

	Inhalt	Norm
<b>AktG n. F.</b>	Mindestens ein <b>unabhängiges</b> Mitglied mit <b>Sachverstand</b> auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.	§ 100 Abs. 5 AktG n. F.
<b>AktG a. F.</b>	<b>Keine Regelungen</b> zu persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder.	

Grundsätzlich haben alle kapitalmarktorientierten Unternehmen einen Prüfungsausschuss einzurichten. Die geänderte 8. EU-Richtlinie erlaubt indes, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben auch durch den Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können. Für diesen Fall bestimmt § 100 Abs. 5 AktG n. F., dass bei kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaften nunmehr mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Das Gesetz formuliert die beiden Qualifikationsmerkmale Rechnungslegung und Abschlussprüfung bewusst als Alternativen, da dies den EU-Vorgaben entspricht. Damit kommen z. B. Finanzvorstände, fachkundige Angestellte aus den Bereichen Controlling oder Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Experten in Betracht.

Hinsichtlich der Unabhängigkeitsanforderung verweist die Regierungsbegründung zum BilMoG auf die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie eine EU-Kommissionsempfehlung. In der Regierungsbegründung wird hervorgehoben, dass es sich bei der EU-Kommissionsempfehlung weder um abschließende noch um zwingende abstrakte Vorgaben handelt, sondern nur um Hinweise auf Beziehungen und Umstände, die für die Beurteilung der Unabhängigkeit relevant sein können.

Nach § 12 Abs. 4 EGAktG n. F. ist § 100 Abs. 5 AktG n. F. nicht anzuwenden, solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem Inkrafttreten

des BilMoG bestellt worden sind. Demgemäß ist die Neuregelung bei der nächstmöglichen, i. d. R. turnusmäßigen Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder zu beachten. Verstöße gegen die Besetzungsregelung des § 100 Abs. 5 AktG können ggf. zur Anfechtbarkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen führen.

### 7.2. Prüfungsausschuss

	Inhalt	Norm
<b>AktG n. F.</b>	Aufsichtsrat <b>kann</b> einen Prüfungsausschuss bestellen.	§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n. F.
<b>AktG a. F.</b>	<b>Keine</b> ausdrückliche <b>Regelung</b> zu Prüfungsausschüssen; deren Bestellung ist zulässig.	§ 107 Abs. 3 AktG a. F.

Bereits nach geltendem Recht kann der Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 3 AktG a. F. aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Angesichts der Größe des Gesamtaufsichtsrats soll durch die Bildung von Ausschüssen die Arbeitseffizienz erhöht werden. Die Bestellung eines Prüfungsausschusses ist bei großen börsennotierten Gesellschaften mittlerweile gute Übung. Damit folgt die Praxis der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex, nach der ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden soll, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance sowie der Abschlussprüfung beschäftigen soll.

Die Abgrenzung der Aufgaben des nach § 107 Abs. 3 AktG n. F. einzurichtenden Prüfungsausschusses zielt in eine ähnliche Richtung. So soll sich der Prüfungsausschuss mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung befassen. Dabei kommt ihm (lediglich) die Aufgabe der Vorbereitung von Beschlüssen für den Gesamtaufsichtsrat zu. Insofern entzieht der Prüfungsausschuss dem Gesamtaufsichtsrat keine seiner originären Aufgaben. Die Empfehlung des Deutschen Corporate

Governance Kodex zum Prüfungsausschuss wurde mit Inkrafttreten des ergänzten § 107 AktG n. F. obsolet.

Nach § 107 Abs. 4 AktG n. F. muss eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG n. F. erfüllen. Bisher ist im Deutschen Corporate Governance Kodex die Empfehlung enthalten, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen soll. Nach dem BilMoG werden besondere Kenntnisse nicht vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sondern von einem beliebigen Mitglied verlangt.

Nach Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie hat jedes kapitalmarktorientierte Unternehmen einen Prüfungsausschuss zu bilden. Diese Bestimmung wird mit § 324 HGB n. F. umgesetzt, wobei § 324 HGB n. F. auf die Definition der Kapitalmarktorientierung in § 264d HGB n. F. Bezug nimmt. § 324 HGB n. F. ist ein Auffangtatbestand, als er alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses mit dem in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n. F. beschriebenen Aufgabenspektrum verpflichtet, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der den Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG n. F. genügt. Ergänzend wird normiert, dass in diesem Fall die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Gesellschaftern zu wählen sind und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mit der Geschäftsführung betraut sein darf. Die Funktionen des Prüfungsausschusses können nicht auf die Gesellschafterversammlung übertragen werden.

Die Vorschrift zur Einrichtung des Prüfungsausschusses in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n. F. trat mangels Übergangsvorschrift unmittelbar, d. h. am Tag nach der Verkündung des BilMoG, in Kraft. Demgegenüber ist § 324 HGB n. F. erstmals ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden (Art. 66 Abs. 4 1. Halbsatz EGHGB).

Die Vorgabe hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Mitglieder des Prüfungsausschusses in § 107 Abs. 4 AktG n. F. ist nicht anzuwenden, solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem Inkrafttreten des BilMoG bestellt worden sind (§ 12 Abs. 4 EGAktG n. F.). Demgemäß ist die Neuregelung bei der nächstmöglichen, i. d. R. turnusmäßigen Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder zu beachten. Dies gilt insoweit auch für nach § 324 HGB n. F. zu bildende Prüfungsausschüsse, sofern diese bereits bei Inkrafttreten des BilMoG existieren (Art. 66 Abs. 4 2. Halbsatz EGHGB). Verstöße gegen die Besetzungsregelung des § 100 Abs. 5 AktG kön-

nen ggf. zur Anfechtbarkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen führen.

### 7.3. Wahl des Abschlussprüfers

	Inhalt	Norm
<b>AktG n. F.</b>	Wahlvorschlag des Aufsichtsrats ist auf <b>Empfehlung</b> des Prüfungsausschusses zu stützen.	§ 124 Abs. 3 Satz 2 AktG n. F.
<b>AktG a. F.</b>	Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.	§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG a. F.

Wenn die Gesellschaft einen Prüfungsausschuss einrichtet, hat sich der Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers gem. § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG n. F. nunmehr auf die diesbezügliche Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Dies ist insofern konsequent, als der Prüfungsausschuss intensiven Kontakt mit dem Abschlussprüfer hat.

In der Regierungsbegründung wird hervorgehoben, dass der Aufsichtsrat von dem Vorschlag des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen abweichen kann, wobei der Aufsichtsrat jedoch das Abweichen in seinem Vorschlag gegenüber der Hauptversammlung begründen muss.

Es ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Daher trat die Neuregelung in § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG n. F. am Tag nach der Verkündung des BilMoG in Kraft.

## 7.4. Entsprechenserklärung

	Inhalt	Norm
<b>AktG n. F.</b>	Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind zu <b>veröffentlichen</b> und zu <b>begründen</b> .	§ 161 Sätze 1 und 2 AktG n. F.
<b>AktG a. F.</b>	Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind zu <b>veröffentlichen</b> .	§ 161 Satz 1 AktG a. F.

Der Kreis der Unternehmen, die eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben haben, wird erweitert. Er umfasst nunmehr nicht nur börsennotierte Aktiengesellschaften, sondern auch Aktiengesellschaften, die andere Wertpapiere als Aktien – z. B. Schuldverschreibungen – zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen haben, deren ausgegebene Aktien aber gleichzeitig auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden. Der Kreis der zur Abgabe einer Entsprechenserklärung verpflichteten Gesellschaften entspricht somit den Unternehmen, die eine Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB n. F.) abzugeben haben (siehe Glpkt. 4.2.). In dieser ist die Entsprechenserklärung zu integrieren.

Nunmehr sind Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex nicht nur (einzeln) zu nennen, sondern auch zu begründen; dies entspricht indes bereits bislang einer guten Übung vieler börsennotierter Unternehmen.

Klargestellt wird, dass die Gesellschaft die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat auf der Internetseite zu veröffentlichen hat, während sie bisher lediglich den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen war.

Es ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Daher trat die Neuregelung in § 161 Sätze 1 und 2 AktG n. F. am Tag nach der Verkündung des BilMoG in Kraft.

## 7.5. Berichterstattung des Abschlussprüfers

	Inhalt	Norm
<b>AktG n. F.</b>	Abschlussprüfer nimmt an Sitzung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des <b>rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems</b> , sowie über seine Unabhängigkeit.	§ 171 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AktG n. F.
<b>AktG a. F.</b>	Abschlussprüfer nimmt an Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.	§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG a. F.

Die Vorschrift betrifft die Sitzung des Aufsichtsrates (oder des Prüfungsausschusses), welche den Jahres- bzw. Konzernabschluss zum Gegenstand hat (sog. »Bilanzsitzung«).

Der Abschlussprüfer berichtet in der Bilanzsitzung gegenüber dem Gesamtaufichtsrat oder dem Prüfungsausschuss. Die Ersetzung des Begriffs »Ausschuss« durch »Prüfungsausschuss« dient der Klarstellung. Darüber hinaus werden die Berichterstattungsanforderungen konkretisiert. So hat der Abschlussprüfer nunmehr auch über wesentliche identifizierte Schwächen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zu berichten. Zudem hat er darüber zu informieren, ob bestimmte Umstände die Besorgnis seiner Befangenheit erwecken und welche Leistungen zusätzlich zur Abschlussprüfung für das Unternehmen erbracht wurden. Damit soll die Transparenz im Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat erhöht werden.

Es ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Daher trat die Neuregelung in § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG n. F. am Tag nach der Verkündung des BilMoG in Kraft.

## 8. Abschlussprüfung

Die neuen Regelungen gehen auf die Umsetzung der Änderungen zur sog. Abschlussprüferrichtlinie zurück und sollen eine Harmonisierung der Anforderungen an die Abschlussprüfung erreichen.

### 8.1. Internationale Prüfungsstandards

	Inhalt	Norm
<b>HGB n.F.</b>	Gesetzliche Abschlussprüfungen sind <b>nach internationalen Prüfungsstandards durchzuführen</b> .	§ 317 Abs. 5 HGB n.F.
<b>HGB a.F.</b>	<b>Keine Regelung</b> zur Anwendung von internationalen Prüfungsstandards.	

Mit der Einführung von § 317 Abs. 5 HGB n. F. wird – in Umsetzung einer Vorgabe der geänderten 8. EU-Richtlinie – die Rechtsgrundlage für die (unmittelbare) Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (ISA) bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen geschaffen. Vergleichbar mit der Übernahme der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) in europäisches Recht durch die EU-Kommission (Endorsement) können aber auch die ISA erst nach einem förmlichen Prozess in europäisches Recht übernommen (Adoption) und dadurch für die Mitgliedstaaten verpflichtend werden (Komitologie-Verfahren).

Das für die Erarbeitung der ISA zuständige International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat die ISA gerade einem »Clarity-Projekt« unterzogen, durch das der Verbindlichkeitsgrad der jeweiligen Regelungen konkretisiert und die Terminologie der Standards vereinheitlicht wurde. Nachdem dieses Projekt nunmehr abgeschlossen ist, kann die EU-Kommission über eine Übernahme der ISA in Gemeinschaftsrecht (Adoption) entscheiden.

§ 317 Abs. 5 HGB n. F. war erstmals auf Abschlüsse für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F.). Da aber noch keine Ergebnisse des Komitologie-Verfahrens vorliegen, ist offen, wann die ISA für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen materiell anzuwenden sein werden.

### 8.2. Erklärung zur Unternehmensführung

	Inhalt	Norm
<b>HGB n.F.</b>	<b>Ausschluss</b> der Erklärung zur Unternehmensführung aus dem Prüfungsgegenstand.	§ 317 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F.
<b>HGB a.F.</b>	<b>Keine Regelung</b> zur Prüfung der Erklärung zur Unternehmensführung.	

Die Erklärung zur Unternehmensführung (»Corporate Governance-Erklärung«) ist nicht prüfungspflichtig (§ 317 Abs. 2 Satz 3 HGB n.F.), und zwar auch dann nicht, wenn von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, sie in den Lagebericht aufzunehmen und nicht (nur) auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen. Somit kann der Lagebericht nunmehr aus einem prüfungspflichtigen und einem nicht prüfungspflichtigen Teil bestehen. Auf den Ausschluss der Erklärung zur Unternehmensführung von der Abschlussprüfung muss im Bestätigungsvermerk nicht hingewiesen werden.

Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmalig für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

### 8.3. Verantwortlichkeiten des Konzernabschlussprüfers

	Inhalt	Norm
<b>HGB n.F.</b>	<b>Überprüfung</b> der Arbeitsergebnisse von anderen externen Prüfern.	§ 317 Abs. 3 Satz 2 HGB n. F.
<b>HGB a.F.</b>	Möglichkeit der <b>Übernahme</b> der Arbeitsergebnisse von anderen externen Prüfern.	§ 317 Abs. 3 Satz 2 HGB a.F.

Der Konzernabschlussprüfer ist nunmehr, falls andere Abschlussprüfer Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen prüfen, zu einer Überprüfung dieser Arbeiten und zu deren Dokumentation

verpflichtet. Dies ändert nichts an der Gesamtverantwortung des Konzernabschlussprüfers, da dieser bereits de lege lata die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss trägt. Die bisher gesetzlich zulässige Übernahme der Arbeiten eines anderen externen Prüfers, bei der der Konzernabschlussprüfer seine Prüfungshandlungen auf die Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme beschränken konnte, ist allerdings nunmehr nicht mehr möglich.

Wesentliche Änderungen der bisherigen, auf den fachlichen Standards des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer beruhenden Praxis sind indes durch diese Neuregelung nicht zu erwarten. Der Umfang der nunmehr möglicherweise zusätzlich erforderlichen Prüfungshandlungen des Konzernabschlussprüfers hängt neben der Bedeutung der von anderen externen Prüfern geprüften Teileinheiten für das Gesamturteil des Konzernabschlussprüfers insbesondere von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation der anderen externen Prüfer ab.

Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. war die Neuregelung erstmalig für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

## 8.4. Interne Rotation/ Cooling-Off-Periode

	Inhalt	Norm
<b>HGB n. F.</b>	Interne Rotation des <b>verantwortlichen</b> Prüfungspartners.	§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 HGB n. F.
<b>HGB a. F.</b>	Interne Rotation des den Bestätigungsvermerk <b>unterzeichnenden</b> Wirtschaftsprüfers.	§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB a. F.

Die Vorschrift zur internen Rotation bei der Abschlussprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen (§ 264d HGB n. F.) wird insoweit ausgedehnt, als nicht nur der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer, sondern der verantwortliche Prüfungspartner nach sieben Jahren ersetzt werden muss. Nach einer Cooling-off-Periode von zwei Jahren darf der Prüfungspartner dann wieder involviert werden. Im Regierungsentwurf war noch eine Frist von drei Jahren vorgesehen.

Verantwortlicher Prüfungspartner bei einer Prüfungsgesellschaft ist, wer den Bestätigungsvermerk unterzeichnet oder für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Jahres- oder Konzernabschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Dies gilt im Rahmen einer Konzernabschlussprüfung auch für Prüfungspartner, die auf der Ebene eines bedeutenden Tochterunternehmens als vorrangig für die Abschlussprüfung verantwortlich bestimmt wurden. Ausweislich der Regierungsbegründung steht indes nichts entgegen, die für die Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Wege der Rotation bei anderen konzernangehörigen Tochterunternehmen des geprüften Konzerns einzusetzen. Vom Vorliegen eines bedeutenden Tochterunternehmens ist regelmäßig auszugehen, wenn das Tochterunternehmen mehr als 20 % des Konzernvermögens hält oder mit mehr als 20 % zum Konzernumsatz beiträgt. In der Begründung zu den Änderungen des BilMoG durch den Rechtsausschuss des Bundestags wird hierzu klargestellt, dass damit Vermögen und Umsatz des zu prüfenden Geschäftsjahres vor Konsolidierung gemeint sind.

Weiterhin stellt der Rechtsausschuss klar, dass mehrere unbedeutende Tochterunternehmen für die Wesentlichkeitsbetrachtung solange nicht zusammen zu betrachten sind, wie keine Personenidentität in der Geschäftsführung dieser Tochterunternehmen besteht. Da § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. auf Abschlussprüfungen zielt, besteht nach Auffassung des Rechtsausschusses kein Rotationserfordernis bei ausschließlichen Package-Prüfungen.

Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB n. F. war § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. erstmalig für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

## 9. Ausblick

---

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird das deutsche Bilanzrecht umfassend, aber maßvoll fortentwickelt. Dies betrifft Gesellschaften aller Rechtsformen und Größe. Neben Bilanz und GuV werden zudem Anhang und Lagebericht berührt. Das gilt auch für den Konzernabschluss bzw. -lagebericht.

Damit geht zwangsläufig eine Änderung der Anforderungen an die internen Prozesse und Dokumentationen einher, sei es beispielsweise für die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die Saldierung von Passivposten mit Deckungsvermögen, die Bewertung von (Pensions-)Rückstellungen oder die zusätzlichen Erläuterungen im Anhang und Lagebericht. Überdies werden die neuen Rechnungslegungsbestimmungen die Struktur der Bilanz und GuV verändern, mithin – über die zusätzlichen Anhang- und Lageberichtsangaben hinaus – Auswirkungen auf die Unternehmenskommunikation (Kennzahlen) haben.

Die Bindung der Steuer- an die Handelsbilanz ist deutlich gelöst worden. So wurde insbesondere der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit aufgehoben. Die hieraus resultierenden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz nehmen signifikant zu mit der Folge, dass zunehmend latente Steuern zu berücksichtigen sind.



---

#### Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CTA	Contractual Trust Arrangements
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EStG	Einkommensteuergesetz
Glpt.	Gliederungspunkt
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Stan- dards Board
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
InvG	Investmentgesetz
ISA	International Standards on Auditing
KStG	Körperschaftsteuergesetz
n. F.	neue Fassung
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

## Impressum

---

BDI-Drucksache Nr. 447  
Stand: August 2010  
ISSN-Nr. 0407-8977

### Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon: +49 30 2028-0  
www.bdi.eu

### Verlag

Industrie-Förderung GmbH, Berlin

### Gestaltungskonzept

Factor Design

### Layout

Besscom AG, Berlin

### Druck

Besscom AG, Berlin

### Gesamtredaktion

BDI

Annette Selter (Bilanzrecht und Internationale Rechnungslegung)  
Telefon: +49 30 2028-1578, a.selter@bdi.eu

Dr. Antje Fellingner (Direkte Unternehmensbesteuerung und Bilanzsteuerrecht)  
Telefon: +49 30 2028-1458, a.fellinger@bdi.eu

Ernst & Young GmbH

Prof. Dr. Peter Oser, WP, StB, Partner (Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung)  
Telefon +49 711 9881-15562, peter.oser@de.ey.com

Dr. Isabell Häcker

Telefon +49 711 9881-28955, isabell.haecker@de.ey.com

Dr. Katharina Philippsen

Telefon +49 201 2421-21872, katharina.philippsen@de.ey.com

Martina Ortmann-Babel, StB, Partner (Grundsatzabteilung Steuerberatung)

Telefon +49 711 9881-15754, martina.ortmann@de.ey.com

Dr. Andreas Bolik, StB

Telefon +49 711 9881-14561, andreas.bolik@de.ey.com



